

Klosterpark Salzburg Anleihe | 4,25% p.a.

2020 - 2023

ISIN: AT0000A2GLL7

Basisinformationen zu Funktionsweise und Risiken ausgewählter Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente

Information über DonauCapital Wertpapier GmbH einschließlich Besonderheiten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

Kosteninformation

Information über den Umgang mit Interessenskonflikten

Widerrufsbelehrung

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting

Geschäftsführer: Kurt Ziegler, Roland Wagner
Registergericht: AG München HRB: 221691

Telefon 08509 - 910 955
Telefax 08509 - 910 917
www.donaucapital.com

Stand: 29.10.2018

**Basisinformationen zu Funktionsweise und Risiken
ausgewählter Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente**

Basisinformationen zu Funktionsweise und Risiken ausgewählter Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei Vermögensanlagen in Finanzinstrumenten, insbesondere in Finanzderivaten, stehen den Gewinnchancen beträchtliche Verlustrisiken gegenüber, die zum Teil über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinausgehen (Nachschusspflichten). Aus diesem Grund ist es notwendig, dass Sie sich ausreichend mit den angebotenen Finanzdienstleistungen sowie der Funktionsweise und den Verlustrisiken der von Ihnen gewünschten Vermögensanlage auseinandersetzen.

Inhalt

I	Die unterschiedlichen Finanzdienstleistungen	4
1	Erlaubnisse und Dienstleistungsangebot	4
2	Die einzelnen Dienstleistungen	4
2.1	Anlageberatung	4
2.2	Anlagevermittlung	4
II	Allgemeine Risiken	5
1	Allgemeines Marktrisiko	5
2	Konjunkturrisiko	5
3	Länder- und Transferrisiko	6
4	Steuerliche Risiken	6
5	Risikoerhöhung durch Fremdwährungsgeschäfte	6
6	Hebelwirkung	6
7	Vertragspartner-/Kontrahentenrisiko	6
8	Emittenten-/Bonitätsrisiko	7
9	Liquiditätsrisiko	7
10	Over-the-counter (OTC) gehandelte Derivate	7
11	Risikoerhöhung durch Inanspruchnahme von Kredit	8
12	Beschränkte Risikominimierung durch Absicherungsgeschäfte	8
13	Glattstellungsrisiko	8
14	Erhöhung des Risikos durch die Kosten anderer Finanzdienstleister	8
15	Erhöhung der Risiken aufgrund von Transaktionskosten	8
16	Erhöhung des Risikos durch hohe Geschäftstätigkeit (Provisionsschinderei)	9
17	Keine Risikominimierung durch behördliche Aufsicht	9
18	Technische Risiken und andere risikoerhöhende Umstände	9
19	Risiken bei Eigenverwahrung von Wertpapieren	9
III	Einzelne Finanzinstrumente und ihre Risiken	10
1	Optionsgeschäfte	10
1.1	Funktionsweise	10
1.2	Weitere Risiken aus Optionsgeschäften	17
1.3	Leerverkauf von Optionen	19
2	Finanz- und Warentermingeschäfte	19
2.1	Funktionsweise	19
2.2	Risikohinweise	21
3	Contracts for Difference (CFDs)	22
3.1	Funktionsweise	22
3.2	Beispiel	23
3.3	Risikohinweise	23
4	Exchange-traded Funds (ETFs)	25
4.1	Funktionsweise	25
4.2	Risikohinweise	26
5	Devisenhandel	28
5.1	Funktionsweise	28

5.2	Risikohinweise	29
6	Anleihen	30
6.1	Funktionsweise	30
6.2	Risikohinweise	31
6.3	Spezielle Risiken bei Immobilienanleihen	32
IV	Besondere Risiken bei taggleichen Geschäften (Daytrading).....	33

I Die unterschiedlichen Finanzdienstleistungen

1 Erlaubnisse und Dienstleistungsangebot

Die DonauCapital Wertpapier GmbH (im folgenden „DonauCapital“) bietet Ihren Kunden die nachfolgenden Finanzdienstleistungen an, für die ihr die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt wurde:

- Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1a KWG
- Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 KWG

2 Die einzelnen Dienstleistungen

2.1 Anlageberatung

Gegenstand und Funktionsweise:

Von Anlageberatung spricht man, wenn der Berater einem Kunden mit Bezug auf dessen konkrete Situation eine Anlageempfehlung für ein bestimmtes Finanzinstrument gibt. DonauCapital hat hierzu die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation des Kunden, dessen individuelle Risikoneigung, sowie dessen Anlageziele zu berücksichtigen, die vom Kunden mittels eines Analysebogens erfragt werden.

Die Leistung der DonauCapital ist mit dem Ausspruch der Empfehlung abgeschlossen. Eine Beobachtung des empfohlenen Finanzinstruments oder weitere Handlungen der DonauCapital erfolgen nicht. Häufig schließt sich an die Anlageberatung eine Abschlussvermittlung (hierzu unten) an, in deren Rahmen dann die Empfehlung umgesetzt wird.

Die Entlohnung der DonauCapital erfolgt in diesem Fall regelmäßig dadurch, dass sie von Dritten (Produktgeber, Fondsgesellschaft etc.) im Falle eines Abschlusses eine Provision erhält.

Risiken:

Eine Beobachtung oder Überwachung des empfohlenen Finanzinstruments findet nicht statt. Der Kunde muss sich daher selbst um die weitere Verwaltung kümmern.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen DonauCapital, dem Vorstand der DonauCapital, den Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit DonauCapital verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben, die die ausgesprochene Empfehlung zum Nachteil des Kunden beeinflussen können. DonauCapital hat Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen und weist Kunden hierauf gesondert hin.

2.2 Anlagevermittlung

Gegenstand und Funktionsweise:

Die Anlagevermittlung ist von der Abschlussvermittlung zu unterscheiden. Bei der Abschlussvermittlung werden Finanzinstrumente im fremden Namen und für fremde Rechnung angeschafft oder veräußert. Bei der Anlagevermittlung steht die Vermittlung oder der Nachweis von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im Mittelpunkt.

DonauCapital hat vor der Erbringung der Anlagevermittlung vom Kunden Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen und anhand der gewonnenen Informationen zu prüfen, ob das vom Kunden gewünschte Geschäft

für ihn angemessen ist. Persönliche Umstände, wie finanzielle Verhältnisse des Kunden sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Entlohnung der DonauCapital erfolgt in diesem Fall regelmäßig dadurch, dass sie von Dritten (Produktgeber, Fondsgesellschaft etc.) im Falle eines Abschlusses eine Provision erhält.

Risiken:

Persönliche Umstände, wie die finanziellen Verhältnisse des Kunden, werden von DonauCapital nicht berücksichtigt. DonauCapital prüft lediglich, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können.

Eine Beobachtung oder Überwachung der Finanzinstrumente findet nicht statt. Der Kunde muss sich daher selbst um die weitere Verwaltung kümmern.

Daneben können sich Interessenkonflikte zwischen DonauCapital, der Geschäftsleitung der DonauCapital, den Mitarbeitern, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit DonauCapital verbunden sind, und den Kunden oder zwischen den Kunden untereinander ergeben, die die ausgesprochene Empfehlung zum Nachteil des Kunden beeinflussen können. DonauCapital hat Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen und weist Kunden hierauf gesondert hin.

II Allgemeine Risiken

Die nachfolgende Darstellung enthält Ausführungen zu Risiken, die für alle der nachfolgend unter Punkt III. aufgeführten Finanzinstrumente unterschiedslos gelten. Die Risikohinweise zu den einzelnen Finanzinstrumenten enthalten weitere, speziell dem jeweiligen Finanzinstrument anhaftende Risiken.

Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann. Darüber hinaus können – je nach Art und Ausgestaltung des gewählten Finanzinstruments – auch unbegrenzte, über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinausgehende, Verlustrisiken bestehen.

1 Allgemeines Marktrisiko

Marktwert und Erträge eines/r zugrunde liegenden Basiswertes/Bezugsgröße können fallen und steigen – und damit auch der Wert bzw. die Erträge des/r auf diesem/r Basiswert/Bezugsgröße beruhenden Finanzinstruments. Die Wertentwicklung des von Ihnen erworbenen Finanzinstruments kann außerdem durch Änderungen der wirtschaftlichen und markttechnischen Bedingungen sowie aufgrund von unsicheren politischen Entwicklungen, geänderten Regierungsstrategien, rechtlichen, steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachteilig beeinflusst werden. Die vergangenheitsbezogene Wertentwicklung ist nicht maßgeblich für die zukünftige Entwicklung.

2 Konjunkturrisiko

Konjunkturrisiken entstehen dadurch, dass Konjunktorentwicklungen nicht oder nicht zutreffend bei einer Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zum falschen Zeitpunkt eine Anlageentscheidung getroffen wird. Veränderungen der wirtschaftlichen Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Kursentwicklung von Wertpapieren. Hierbei kann es zeitliche Verschiebungen ergeben, d.h. die Konjunktorentwicklungen und Kursentwicklung finden nicht gleichzeitig statt. Häufig nehmen die Kursentwicklungen die Konjunkturentwicklungen vorweg. Für den Erfolg einer Anlageentscheidung ist daher auch das richtige "Timing"

ausschlaggebend.

3 Länder- und Transferrisiko

Länderrisiken können sich aus unsicheren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eines Staates ergeben. Politische Risiken entstehen häufig aus der innen- und außenpolitischen Situation des betreffenden Landes. Innenpolitische Risiken können aus ideologischen Auseinandersetzungen der Parteien des Landes, aus sozialen Spannungen, funktionsuntüchtigen staatlichen Verwaltungen und handlungsschwachen Regierungen resultieren.

Dagegen beruhen außenpolitische Risiken regelmäßig auf der Zugehörigkeit zu politischen Allianzen und/oder auf dem feindseligen Verhalten anderer Staaten gegenüber dem betreffenden Land. Folge kann z.B. das Ausbleiben von Geldzahlungen aufgrund von Devisen- und Edelmetallmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland sein. Zudem kann der Transfer von Geldern und der Währungstausch durch staatliche Maßnahmen eingeschränkt oder untersagt werden.

4 Steuerliche Risiken

Die steuerliche Behandlung einer Anlage in Finanzinstrumenten kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Für den Nettoertrag ihrer Kapitalanlage ist die steuerliche Behandlung maßgeblich. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit verändern. Es wird empfohlen, sich durch eigene unabhängige steuerliche Berater fachlich informieren zu lassen.

5 Risikoerhöhung durch Fremdwährungsgeschäfte

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn die Verpflichtung aus einem Geschäft oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder Rechnungseinheiten lautet. Grund hierfür ist das Risiko, das sich aus möglichen Änderungen und der Unsicherheit der künftige Entwicklung von Wechselkursen ergibt (Wechselkursrisiko).

6 Hebelwirkung

Der „Hebel“ gibt das Verhältnis an, in dem das Finanzinstrument (z.B. Optionsschein, CFD) die Kursbewegung des/r Basiswertes/Bezugsgröße nachvollzieht. Ein doppelter Hebel beispielsweise besagt, dass im Vergleich zum Bezugswert nur die Hälfte investiert werden muss.

Wirken sich Kursveränderungen beim Basiswert hinsichtlich des Kurses des Finanzinstrumentes überproportional im Verhältnis zur Kursveränderung des Basiswertes aus, spricht man von der sogenannten Hebelwirkung, bzw. dem Leverage-Effekt.

Die Hebelwirkung birgt neben erheblichen Chancen vor allem auch erhebliche Risiken für den Anleger. Der Hebel wirkt sich in beide Richtungen, also nicht nur zu Gunsten des Inhabers sondern auch zu Ungunsten des Inhabers aus. Je größer der Hebel ist, umso riskanter sind die jeweiligen Geschäfte.

7 Vertragspartner-/Kontrahentenrisiko

Ein Vertragspartner (auch Kontrahent genannt) ist die Person oder das Unternehmen auf der anderen Seite einer Finanztransaktion. Wenn Sie z.B. einen CFD-Auftrag platzieren oder ein Optionsgeschäft abschließen, kaufen Sie einen von einem Dritten (i.d.R. ein Broker oder eine Bank), Ihrem Vertragspartner, ausgegebenen Vertrag. Es besteht das Risiko, dass Ihr Vertragspartner als Gegenpartei dieses Geschäfts seinen Verpflichtungen Ihnen gegenüber nicht nachkommt. Der Grund hierfür kann sein, dass der Vertragspartner oder einer dessen

Vertragspartner in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Sie laufen daher Gefahr, dass es zu einem Totalverlust Ihrer Anlage kommt, obwohl Ihre Anlageentscheidung bei gewöhnlichem Verlauf erfolgreich gewesen wäre.

8 Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise eines Staates) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

9 Liquiditätsrisiko

Eine Kapitalanlage ist liquide, wenn für den Anleger die Möglichkeit besteht seine Vermögenswerte jederzeit zu marktgerechten Preisen zu veräußern. Enge und illiquide Märkte können zu Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten führen. In solchen Fällen kommen zum Teil tagelang keine Umsätze hinsichtlich eines Finanzinstruments an der Börse zu Stande, das heißt für einen bestimmten Kurs besteht dann nur ein Angebot (Briefkurs) oder nur eine Nachfrage (Geldkurs). Unter diesen Umständen ist die Durchführung des von ihnen in Auftrag gegebenen Kaufs oder Verkaufs nicht sofort, nur teilweise oder nur zu ungünstigen Bedingungen möglich. Zusätzlich können hieraus höhere Transaktionskosten entstehen. Besonders schwierig kann ihre Auftragsausführung sein, wenn die betroffenen Finanzinstrumente überhaupt nicht an der Börse oder an einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Liquidität kann auch in Märkten mit Market Making vorkommen, weil der Market Maker nicht in jedem Fall verpflichtet ist während der gesamten Laufzeit fortlaufend An- und Verkaufskurse zu stellen.

10 Over-the-counter (OTC) gehandelte Derivate

Die im Rahmen der oben unter Punkt I. dargestellten Dienstleistungen gehandelten Finanzinstrumente werden häufig nicht über einen regulierten Markt, sondern außerbörslich (auch over-the-counter bzw. OTC genannt) gehandelt. In diesem Fall werden die Finanzinstrumente direkt mit einem Vertragspartner (z.B. einem Broker) gehandelt und nicht über eine Börse wie z.B. die Deutsche Börse. Das birgt größere Risiken als eine Investition in ein Finanzinstrument, das an einem regulierten Markt gehandelt wird, da Sie die Transaktionen nur dann öffnen und glattstellen können, wenn Ihr Vertragspartner in der Lage ist, Ihre Aufträge anzunehmen und auszuführen. Dies ist abhängig von der Verfügbarkeit der Kurse und der Liquidität der Börsen, Märkte und anderen Stellen, die Ihr Vertragspartner für seine Datensammlung, insbesondere zur Kursstellung, nutzt. Außerdem kann Ihr Vertragspartner, wenn er seine eigene Finanzstabilität durch Absicherungen mit anderen Kontrahenten gewährleistet, ggf. nicht in der Lage sein, Ihre Aufträge auszuführen, wenn er selbst keine entsprechende Transaktion zur Absicherung seines eigenen Risikos abschließen kann.

Sie können mit OTC-gehandelten Produkten in der Regel nur einen Profit durch etwaige Änderungen der Kurse Ihres Vertragspartners erzielen.

11 Risikoerhöhung durch Inanspruchnahme von Kredit

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn Sie für den Erwerb von Finanzinstrumenten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzgeschäften (insbesondere Derivaten) Kredit in Anspruch nehmen. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dies kann zu Verlusten in unkalkulierbarer Höhe führen und den Betrag des von Ihnen eingesetzten Kapitals übersteigen.

12 Beschränkte Risikominimierung durch Absicherungsgeschäfte

Geschäfte, mit denen Risiken aus Finanzinstrumenten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Preis getätigt werden. Die Möglichkeit, Geschäfte abzuschließen, die Ihre Risiken aus Finanzgeschäften verringern oder ausschließen, hängt von den Marktverhältnissen ab. Gegengeschäfte (Glattstellungsgeschäfte), mit denen Risiken aus eingegangenen Geschäften reduziert werden sollen, sind von der jeweiligen Angebots- und Nachfragesituation im zugrundeliegenden Finanzinstrument abhängig. Verändert sich die Marktsituation, kann es zu einer Verringerung der Angebots- oder Nachfragesituation kommen. Dies kann dazu führen, dass Gegengeschäfte nicht oder nicht wie gewünscht ausgeführt werden können. Um die Höhe der Verluste zu beschränken kann auch die Festlegung von Kurslimits dienen (Stop-Loss-Limits), die von vielen Anbietern (z.B. bei CFDs) angeboten werden. Dadurch wird die Position automatisch geschlossen, wenn das festgelegte Limit erreicht wird. Unter bestimmten Umständen bleibt ein solches Limit jedoch ohne Wirkung, beispielsweise bei raschen Kursänderungen oder bei Schließung des Marktes. Kurslimits können daher nicht immer vor Verlusten bewahren.

13 Glattstellungsrisiko

Der Wert Ihres Kontos muss immer über dem Glattstellungsbetrag liegen. Sollte er darunter fallen, kann Ihr Vertragspartner (z.B. Broker) versuchen, alle Ihre Transaktionen zu schließen. Dies kann unkalkulierbare Verluste verursachen. Sie sind dafür verantwortlich, Ihre Positionen regelmäßig zu überwachen. Um zu vermeiden, dass Ihre Positionen geschlossen werden, müssen Sie sicherstellen, dass Ihr Konto eine ausreichende Deckung aufweist und das Guthaben das Glattstellungslevel übersteigt. Wenn Ihre Transaktion nicht erwartungsgemäß verläuft, müssen Sie ggf. weitere Gelder bei Ihrem Vertragspartner hinterlegen, um Ihre Position zu halten.

14 Erhöhung des Risikos durch die Kosten anderer Finanzdienstleister

Durch die Einschaltung weiterer Finanzdienstleister (z.B. kontoführendes Institut etc.) entstehen weitere Kosten. Diese zusätzlichen Kosten müssen ebenfalls erst verdient werden, damit Sie mit Ihrer Anlage in die Gewinnzone gelangen, und erhöhen Ihr Risiko. Im ungünstigsten Fall kann Ihr Engagement dadurch chancenlos werden. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

15 Erhöhung der Risiken aufgrund von Transaktionskosten

Transaktionskosten haben einen negativen Einfluss auf das finanzielle Ergebnis Ihrer Geschäfte. Neben dem Preisrisiko des Basisinstrumentes werden Ihre Gewinnchancen dadurch vermindert, dass Sie erst in die Gewinnzone gelangen, wenn auch die Kosten durch eine entsprechende Preisentwicklung des von Ihnen getätigten Investments verdient wurden. Das Chance-Risiko-Verhältnis wird durch solche Kosten daher grundsätzlich zu Ihrem Nachteil verschoben. Je höher die Transaktionskosten sind, umso geringer sind die Gewinnchancen. Im ungünstigsten Fall bestehen auf Grund der Kostenbelastung bei realistischer Betrachtung keine vernünftigen Gewinnchancen mehr. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital

übersteigen.

16 Erhöhung des Risikos durch hohe Geschäftstätigkeit (Provisionsschinderei)

Aus einer transaktionsabhängigen Vergütung können Interessenkonflikte zwischen DonauCapital und ihren Kunden entstehen. Nähere Ausführungen hierzu enthalten die Vertragsunterlagen.

DonauCapital kann versucht sein, allein im Vergütungsinteresse, ohne Rücksicht auf die Interessen des Kunden möglichst viele Transaktionen durchzuführen, auch wenn sie für den Kunden nachteilig sind. DonauCapital hat Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte getroffen, kann Risiken hieraus allerdings nicht restlos ausschließen.

Transaktionskosten können im Verhältnis zu Ihrem Einsatz zu hoch sein oder aber aufgrund zu häufigen, wirtschaftlich sinnlosen Handelns für Sie nachteilig sein (sogenanntes "Churning").

Bei zu hoher Handelsaktivität nehmen Ihre Gewinnchancen stark ab oder sind im ungünstigsten Fall sogar ausgeschlossen. Die Kosten können im Extremfall sogar das von Ihnen eingesetzte Kapital übersteigen.

17 Keine Risikominimierung durch behördliche Aufsicht

Die Beaufsichtigung der DonauCapital durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt nicht zu einem Ausschluss oder einer Reduzierung der Risiken aus den Geschäften und deren Durchführung.

18 Technische Risiken und andere risikoerhöhende Umstände

Es besteht das Risiko, dass gewisse Umstände, die nicht im Machtbereich von DonauCapital liegen, die Ausführung von Aufträgen verhindern und dadurch Verluste eintreten. Dazu gehören beispielsweise Systemfehler und -ausfälle, Wartungsmaßnahmen auf Internethandelsplattformen, Telefon-/Internetverbindungsprobleme, Stromausfälle. DonauCapital hat Maßnahmen zur Sicherung der Geschäftskontinuität eingerichtet, kann aber nicht restlos ausschließen, dass derartige Umstände dennoch eintreten. Diese technischen Risiken und andere Umstände können ein wesentliches Risiko für Ihre Möglichkeiten zur Platzierung von Aufträgen und zum Abschluss von Transaktionen darstellen. Sie können zum Totalverlust Ihres Gesamtguthabens auf den für Hebelgeschäfte geführten Konten führen und eventuell Nachschusspflichten auslösen.

19 Risiken bei Eigenverwahrung von Wertpapieren

Die Eigenverwahrung von Wertpapieren eröffnet das Risiko des Verlusts der Urkunden, beispielsweise durch Brand oder Entwendung. Die Neubeschaffung der die Rechte des Anlegers verkörpernden Wertpapierurkunden kann zeitaufwendig und kostenintensiv sein. Anleger, die ihre Wertpapiere in Eigenverwahrung halten, riskieren zudem, wichtige Fristen und Termine zu versäumen, so dass gewisse Rechte aus den Wertpapieren erst verspätet oder gar nicht mehr geltend gemacht werden können.

III Einzelne Finanzinstrumente und ihre Risiken

Da die hier dargestellten Termin- und anderen Geschäfte unterschiedlich ausgestaltet sein können, können je nach Art, Ausgestaltung und Ausführungsweise des jeweiligen Geschäfts weitere Risiken bestehen. Entsprechende Positionen sollten nur eingegangen werden, wenn der Anleger die Funktionsweise und Risiken des Geschäfts vollständig überblickt und versteht.

Bitte beachten Sie, dass jedes der nachfolgend genannten Risiken für sich zum Totalverlust des von Ihnen eingesetzten Kapitals führen kann. Darüber hinaus können – je nach Art und Ausgestaltung des gewählten Finanzinstruments – auch unbegrenzte, über den Verlust des eingesetzten Kapitals hinausgehende, Verlustrisiken bestehen.

1 Optionsgeschäfte

1.1 Funktionsweise

1.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise von Optionen:

Eine Option ist ein Recht zum Kauf oder Verkauf eines zu Grunde liegenden Basiswertes, wie etwa einer Aktie, Rohstoffen oder Devisen. Für den Erwerb dieses Rechts wird die sogenannte Optionsprämie, der Preis der Option, gezahlt. Der Inhaber oder Käufer einer Option erwirbt das Recht vom Optionsverkäufer, dem sogenannten Stillhalter oder auch Schreiber. Übt der Inhaber der Option das Recht aus, spricht man von der Optionsausübung. Eine Option kann, muss aber nicht ausgeübt werden.

Wird die Option ausgeübt, ist der Stillhalter verpflichtet, dem Ausübungswunsch des Inhabers nachzukommen. Erfolgt keine Ausübung, verfällt die Option am Ende ihrer Laufzeit.

Es gibt Optionen, die an jedem Bankarbeitstag während ihrer Laufzeit ausgeübt werden können (amerikanische Optionen) und solche, die nur am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt werden können (europäische Optionen). Eine regionale Beschränkung ist trotz der Bezeichnung der jeweiligen Optionen nicht mit der Eingehung einer entsprechenden Option verbunden.

Wird die Option nicht ausgeübt oder versäumen Sie die rechtzeitige Ausübung, so verfällt Ihre Option zum vereinbarten Stichtag wertlos. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Verfalltag der Option und der letzte Handelstag regelmäßig auseinanderfallen können, so dass die Handelbarkeit der Option bereits vor dem Stichtag nicht mehr gegeben sein kann.

Sonderfall: Optionen mit Differenzausgleich:

Da Gegenstand von Optionen nicht nur physisch tatsächlich lieferbare Basiswerte sein können, sondern auch nicht-physische Gegenstände als Basiswert dienen können, findet in derartigen Fällen lediglich ein Barausgleich statt. Dies ist insbesondere der Fall bei Optionen auf einen Index oder auf einen Aktienkorb, also auf eine reine Zahlengröße, die nach zuvor festgelegten bestimmten Kriterien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen der zu Grunde liegenden Wertpapiere widerspiegeln. Im Übrigen gelten alle weiteren Hinweise und Ausführungen für diese Kontraktarten entsprechend.

Calls und Puts:

Es sind zwei grundlegende Varianten von Optionen zu unterscheiden: Die Kaufoption, der sogenannte „Call“ und die Verkaufsoption, der sogenannte „Put“.

Ein Call beinhaltet das Recht etwas kaufen zu können, der Put das Recht, etwas verkaufen zu können. Zu berücksichtigen ist, dass der Käufer einer Option das Recht ausüben kann, aber nicht muss, der Verkäufer muss umgekehrt im Falle der Optionsausübung unter allen Umständen den von ihm eingegangenen Verpflichtungen nachkommen. Er kann daher abwarten, ob es zur Ausübung der Option kommt oder die Option zurückkaufen bzw. glattstellen. Bei Abschluss des Geschäfts erhält er für dieses Risiko die Optionsprämie. Wird eine Option nicht ausgeübt, stellt diese seinen Gewinn dar.

Grundkonstellationen:

Sämtlichen Strategien, die im Zusammenhang mit Optionen zum Einsatz kommen, liegen vier Grundkonstellationen zu Grunde:

- der long Call: Kauf einer Kaufoption
- der short Call: Verkauf einer Kaufoption
- der long Put: Kauf einer Verkaufsoption
- der short Put: Verkauf einer Verkaufsoption

Um einen Call kaufen zu können, muss jemand diesen Call verkaufen, um einen Put kaufen zu können, muss jemand diesen Put verkaufen. Wer eine Option kauft, hat eine sogenannte Long-Position, wer eine Option verkauft, hat eine Short-Position inne. Hieraus ergeben sich die vier oben dargestellten Grundgeschäftsarten.

Optionsinhaber und Stillhalter:

Eine Option gibt dem Optionsinhaber, also dem Käufer einer Option, die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, seinem Vertragspartner die Ware, Devisen oder die zugrundeliegenden Finanztitel oder andere Basiswerte zum anfangs festgesetzten Preis (Basispreis) zu verkaufen (Put) oder von ihm zu kaufen (Call).

Für die Option zahlt der Optionsinhaber keinen Einschuss und kein Margin auf den Warenwert, sondern eine Prämie. Diese Prämie erhält sein Vertragspartner, der sogenannte Stillhalter oder

Verkäufer der Option. Das Verlustpotential des Optionsinhabers ist auf die eingesetzte Optionsprämie beschränkt, das Risiko des Stillhalters ist mit einem uneingeschränkten Verlustrisiko versehen.

Gedekte und ungedeckte Optionen:

Zu unterscheiden ist zwischen gedeckten und ungedeckten Optionen. Bei der gedeckten Option besitzt der Verkäufer der Option bei Abschluss des Geschäfts die vereinbarte Menge des zu liefernden Basiswertes. Bei ungedeckten Optionen besitzt der Lieferungsverpflichtete die zu liefernde Ware nicht. Ist er als Stillhalter zur Lieferung verpflichtet, muss er sich daher zum Lieferzeitpunkt gegebenenfalls mit der Ware eindecken. Sein Risiko ist in diesem Fall nach oben unbegrenzt, wie in dem Fall, dass er zur Abnahme verpflichtet ist.

1.1.2 Maßgebliche Parameter einer Option

Maßgeblich für die Ausgestaltung aller Optionen sind die folgenden Parameter:

Basiswert:

Sämtlichen Optionen liegt ein Vertragsgegenstand, der sogenannte Basiswert zu Grunde. Dies ist der Gegenstand, auf den die Option eingeräumt wird. Als Basiswerte kommen vor allem in Frage:

Aktien, Anleihen, Währungen, Rohstoffe und Indices.

Basis- oder Ausübungspreis:

Zwischen Käufer und Verkäufer der Option wird im Vorhinein ein zu einem späteren Zeitpunkt fixer Preis für den Basiswert und dessen Menge vereinbart.

Laufzeit/Verfallstag/Restlaufzeit:

Dies ist der Zeitraum von der Ausgabe der Option bis zum Verfallstag. Der Verfallstag ist der Zeitpunkt bis zu dem (amerikanische Option) oder zu dem (europäische Option) die Option ausgeübt werden kann.

Restlaufzeit ist der verbleibende Zeitraum bis zum Verfallstag.

1.1.3 Die Optionsprämie

Die Höhe der Optionsprämie, bzw. der Kurs einer Option oder Optionspreis setzt sich aus dem sogenannten inneren Wert der Option und dem sogenannten Zeitwert zusammen.

Innerer Wert:

Der innere Wert einer Option ist die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs des Optionsgegenstandes und dem Basispreis der Option. So hat z. B. eine Call-Option auf den DAX mit dem Basispreis 4.000,00 bei einem Stand des DAX bei 4.300,00 einen inneren Wert von 300 Indexpunkten. Eine Put-Option auf den DAX mit dem Basispreis 4.500,00 hat beim selben DAX-Stand einen inneren Wert von 200 Indexpunkten (4.500,00 – 4.300,00). Je größer die Differenz zwischen dem aktuellen Kurs und dem Basispreis, je höher also der innere Wert ist, umso teurer ist eine Option.

Zeitwert:

Zu dem inneren Wert kommt der sogenannte Zeitwert der Option hinzu. Der Zeitwert ergibt sich aus der Differenz des tatsächlichen Kurses der Option und ihrem inneren Wert. Notiert beispielsweise der DAX bei 4.300,00 und wurde eine Call-Option mit einem Basispreis 4000 vereinbart und liegt der Kurs der Option bei 450, so übertrifft der Kurs von 450 den inneren Wert der Option von 300 Punkten um 150 Punkte. Die Option besitzt in diesem Fall einen Zeitwert von 150 Punkten.

Der Zeitwert einer Option hängt maßgeblich von folgenden drei Faktoren ab:

- Restlaufzeit der Option:

Eine Option, die noch eine Restlaufzeit von mehreren, z. B. sechs Monaten hat, muss einen höheren Zeitwert haben, als eine Option mit einer Restlaufzeit von nur noch einem Monat, da im ersten Fall das Optionsrecht noch fünf Monate länger besteht als im zweiten Fall.

- Volatilität des Optionsgegenstandes:

Volatilität bringt die Häufigkeit und Stärke von Kursschwankungen zum Ausdruck. Wies der der Option zugrunde liegende Gegenstand z. B. eine Kursschwankung von 20 % aus, oder wird in der Zukunft eine solche Schwankung dieses Ausmaßes erwartet, so wird diese Option einen höheren Zeitwert haben, als die Option auf eine Aktie, die eine jährliche Kursschwankung von z.B. 5 % aufwies oder für die eine derartige Kursschwankung erwartet wird, da bei der größeren Schwankungsbreite für den Optionskäufer die Chance höher ist, dass während der Restlaufzeit die Option im Wert noch steigt.

- Im Geld, am Geld oder aus dem Geld

Ein weiterer maßgeblicher Faktor für den Zeitwert einer Option ist die Frage, ob die Option „im Geld“, „am Geld“ oder „aus dem Geld“ ist.

Im Geld:

Die Option ist „im Geld“, wenn beim Call der Kurs des Basiswertes über, beim Put unter dem Ausübungspreis liegt. Diese Situation wird im Fachjargon auch als „in the money“ bezeichnet.

Beispiel:

Der Ausübungspreis des Basiswertes liegt bei € 100,00, der aktuelle Kurs bei € 105,00. In diesem Fall würde der Käufer einer Call-Option bezogen auf die zugrunde zu legenden Kurse (Ausübungspreis und Tageskurs des Basiswertes) einen Ertrag realisieren. Zu berücksichtigen ist freilich noch, ob die bezahlte Optionsprämie und alle weiteren angefallenen Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten ebenfalls verdient sind. Erst dann erreicht der Inhaber die Gewinnschwelle.

Am Geld:

Entsprechen sich Ausübungspreis und der Tageskurs des Basiswertes, so spricht man davon, die Option sei „am Geld“ oder „at the money“.

Aus dem Geld:

Bei dieser Konstellation liegt der Ausübungspreis beim Call über dem Tageskurs des Basiswertes, beim Put darunter, so dass die Option keinen inneren Wert besitzt. Man spricht auch davon, die Option sei „out of the money“.

1.1.4 Traditionelle Optionsscheine

Von traditionellem Optionsscheinen spricht man, wenn diese in Verbindung mit der Emission einer Optionsanleihe begeben werden. Sie werden separat gehandelt und geben Ihnen im Regelfall das Recht auf Lieferung des Basiswertes. Als Käufer eines traditionellen Optionsscheins erfolgt die Gegenleistung üblicherweise dadurch, dass der Emittent den zu Grunde liegenden Basiswert, z.B. eine Aktie oder Anleihe, liefert.

1.1.5 Naked Warrants

Diese Optionsscheine werden ohne gleichzeitige Emission einer Optionsanleihe begeben und stehen – im Gegensatz zu traditionellem Optionsscheinen – in der Regel nicht im Zusammenhang mit Finanzierungsvorhaben von Unternehmen. Anstelle der Lieferung des Basiswertes wird häufig ein Barausgleich vereinbart.

Aktien-Optionsscheine:

Ein Aktien-Optionsschein verbrieft das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) von Aktien bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung in bar bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines bestimmten Aktienkurses.

Index-Optionsscheine:

Index-Optionsscheine geben Ihnen das Recht, bei Überschreiten (Call) bzw. Unterschreiten (Put) eines bestimmten Indexstandes eine Ausgleichszahlung zu fordern.

Devisen-Optionsscheine:

Devisen-Optionsscheine gewähren das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) eines bestimmten Betrages einer festgelegten Währung bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines Devisenkurses.

Rohstoff-Optionsscheine:

Rohstoff-Optionsscheine verbriefen üblicherweise das Recht auf Erhalt einer Ausgleichszahlung bei Überschreiten (Call) bzw. Unterschreiten (Put) eines bestimmten Preises eines Rohstoffes (z.B. Edelmetalle, Öl, Elektrizität, Weizen).

Zins-Optionsscheine:

Zins-Optionsscheine gewähren das Recht zum Kauf (Call) oder Verkauf (Put) von Anleihen bzw. zum Erhalt einer Ausgleichszahlung in bar bei Überschreiten (Call) oder Unterschreiten (Put) eines bestimmten Anleihekurses.

1.1.6 Sonderformen: Basket-, Turbo- und exotische Optionsscheine

Im Falle der Verbriefung einer Option in Form eines Wertpapiers (Optionsschein) sind einige Sonderformen zu berücksichtigen.

Basket-Optionsscheine:

Ein Basketoptionsschein berechtigt den Inhaber zum Kauf (Call) des definierten Korbes von Basiswerten oder – im Falle der Optionsausübung – zum Bezug eines entsprechenden Barausgleichs.

Turbo-Optionsscheine:

Turbooptionsscheine berechtigen den Inhaber zum Bezug von anderen Optionsscheinen. Dies vergrößert die Hebelwirkung. Die hier beschriebenen Wirkungsweisen, insbesondere die Risiken, vergrößern sich daher entsprechend.

Exotische Optionsscheine:

Exotische Optionsscheine unterscheiden sich von herkömmlichen Optionsscheinen dadurch, dass sie hinsichtlich der Absprachen zwischen den Vertragsparteien zusätzlichen, den Inhalt des Optionsrechts verändernden Bedingungen unterliegen. Hier sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt, weshalb vor Erwerb eines solchen Optionsscheines die Optionsbedingungen genau zur Kenntnis genommen werden müssen. Zu nennen sind insbesondere die folgenden Arten:

- **Barrier-Optionsscheine**

Die Optionen erlöschen (Knock-Out) oder entstehen (Knock-In), wenn der Basiswert einen im Voraus bestimmten Kurs erreicht. Hier werden unterschiedliche Ausgestaltungen von verschiedenen Emittenten angeboten. Nur durch Beschaffung und Kenntnisnahme detaillierter Informationen kann das konkrete Chance-Risiko-Profil analysiert und vom Anleger eingeschätzt werden.

- **Digital-Optionsscheine**

Diese Optionsscheine verbriefen das Recht des Käufers auf Auszahlung eines vorab vereinbarten Fixbetrages, soweit der Kurs des Basiswertes den vereinbarten Basispreis am Laufzeitende oder zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit (je nach Ausgestaltung) über- oder unterschreitet.

- **Range-Optionsscheine**

Range- oder Bandbreitenoptionsscheine geben dem Käufer das Recht, am Ende der Laufzeit einen Betrag zu verlangen. Die Höhe hängt davon ab, ob der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit über – oder je nach Ausgestaltung – unter oder zwischen mehreren vereinbarten Grenzen verläuft.

- **Single Range-Optionsscheine**

Bei diesem Optionsschein erhält der Anleger einen fixen Betrag für jeden Tag, an dem der Kurs des Basiswertes über dem unteren Grenzwert oder unter dem oberen Grenzwert liegt. Die Auszahlung des über die Laufzeit angesammelten Gesamtbetrages erfolgt am Laufzeitende in einer Summe.

- **Dual Range-Optionsscheine**

Der Anleger erhält bei diesem Optionsschein an jedem Tag, an dem der Kurs des jeweiligen Basiswertes über dem unteren Grenzwert oder unter dem oberen Grenzwert liegt, einen festen Betrag. Für jeden Tag, an dem der Kurs außerhalb der definierten Grenzwerte festgestellt wird, wird ein entsprechender fixer Betrag abgezogen. Zum Laufzeitende erfolgt eine Saldierung der Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen. Je nach Ausgestaltung kann eine Nachschusspflicht für den Anleger bestehen.

- **Bottom Up/Top Down-Optionsscheine**

Bei diesen Optionsschein-Varianten erhält der Anleger für jeden Tag, an dem der Kurs des Basiswertes über (bei der Bottom Up Variante) bzw. unter (bei der Top Down Variante) den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Grenzwerten festgestellt wird, den zuvor vereinbarten Betrag gutgeschrieben. Die Auszahlung erfolgt saldiert am Laufzeitende.

- **Knock-Out Range Optionsscheine**

Diese Optionsscheine funktionieren entsprechend den Range-Optionsscheinen. Je nach Ausgestaltung erlischt das Optionsrecht des Anlegers aber, sobald sich der Kurs des Basiswertes außerhalb oder aber innerhalb der definierten Grenzwerte bewegt. Wiederum abhängig von der konkreten Ausgestaltung werden bei Erlöschen des Optionsrechts entweder keinerlei Zahlungen geleistet oder aber die Zahlungen, die bis zum Erreichen des Grenzwertes aufgelaufen sind.

Bitte beachten Sie:

Konkrete Aussagen über die Einzelheiten dieser Produkte, ihre Funktionsweise und über die spezifischen Risiken bei komplex strukturierten Optionen oder Optionsscheinen oder bei Kombination verschiedener Optionen oder Optionsscheine können jeweils nur im Einzelfall und auf der Grundlage einer detaillierten Beschreibung des Geschäfts gemacht werden. Entsprechende Aussagen wird DonauCapital nicht treffen. Der Anleger sollte sich mit Risiken und Ausgestaltung des Geschäfts im Einzelfall vertraut machen und gegebenenfalls Dritte zu Rate ziehen.

1.1.7 Sicherheitsleistungen (Margin)

Bei Termingeschäften, die einem unbegrenzten Verlustrisiko unterliegen, also insbesondere auch leer verkauften Optionen (vgl. hierzu unten 1.3.), sind zur Abdeckung möglicher Kursverluste diese mit Sicherheitsleistungen zu unterlegen. An den jeweiligen Börsen gelten die dortigen Regularien, die im Einzelfall zu beachten sind.

Zur zweckmäßigen Berechnung eines Margin gibt es zwei richtungsweisende Systeme. Für an der EUREX gehandelte Optionen wird zwischen dem sogenannten "Premium Margin" und dem sogenannten "Additional Margin" unterschieden. **Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die EUREX. An anderen Börsen gelten die dortigen Regularien, die im Einzelfall zu beachten sind. Mit diesen sollten sich Anleger vertraut machen, bevor sie in dem entsprechenden Markt bzw. an der jeweiligen Börse handeln.**

Premium Margin:

Im Fall leer verkaufter Optionen wird das "Premium Margin" täglich errechnet. Dazu zieht die Börse täglich den offiziellen Schlusskurs der Option heran und errechnet daraus für jede einzelne Option den Prämienwert. Dieser Prämienwert stellt bei leer verkauften Optionen gleichzeitig den Rückkaufswert oder Liquidationswert dar, also den Wert, den der Leerverkäufer bezahlen müsste, wenn er die Option zum offiziellen Börsenschlusskurs zurückkaufen würde. Dieses Margin wird als "Premium Margin" bezeichnet und dem Margin-Konto real belastet, da in dieser Höhe eine offene Rückkaufverpflichtung besteht.

Dies läuft wie folgt ab:

Die beim Leerverkauf erlöste Optionsprämie wird dem Margin-Konto gutgeschrieben. Gleichzeitig wird mit Eröffnung der Position der Rückkaufswert der Option per Börsenschluss als "Premium Margin" belastet, so dass sich aus der Differenz zwischen erlöster Prämie und Rückkaufswert der offene Gewinn oder Verlust in dieser Position ergibt. Am darauf folgenden Börsentag wird der neue Rückkaufswert als neue "Premium Margin" belastet und dafür die "Premium Margin" des Vortags wieder gutgeschrieben, so dass sich aus der Differenz zwischen alter und neuer "Premium Margin" der Gewinn oder Verlust in der Optionsposition gegenüber dem Vortrag ergibt. Damit entsprechen die täglichen Veränderungen auf dem Margin-Konto den täglich eintretenden Gewinnen oder Verlusten in den offenen Optionspositionen.

Additional Margin:

Neben dem "Premium Margin" kann auch ein "Additional Margin" verlangt werden. Zur Berechnung dieses "Additional Margin" wird von der jeweiligen Börse ein Marginparameter für die größtmöglichen Kursveränderungen des Optionsgegenstandes, also des Basiswertes, festgelegt. Die Höhe dieses Marginparameters stützt sich auf Erfahrungswerte der Vergangenheit. Auf Grundlage dieser Methode schätzt die Börse ab, wie sich der Basiswert am nächsten Tag erfahrungsgemäß im Extremfall zu Lasten des Leerverkäufers verändern könnte.

Mit Hilfe optionstheoretischer Modelle errechnet die Börse sodann, wie sich voraussichtlich der Preis der jeweiligen Option in Bezug auf den jeweiligen Basiswert verändern würde, wenn der erwartete Extremfall einträte. Dieser mögliche Verlust stellt dann das sogenannte "Additional Margin" dar, das potentielle Kursverluste des nächsten Tages abdecken soll. In Höhe dieses "Additional Margins" muss mindestens die Kontodeckung vorhanden sein, um eine Leerverkaufsposition in Optionen überhaupt bis zum nächsten Tag halten zu können.

Hervorzuheben ist, dass Verluste nicht auf dieses "Additional Margin" oder das Gesamtmargin beschränkt sind, sondern diese stets übertreffen können.

Bei leer verkauften Optionen setzt sich das Gesamtmargin aus der Summe des "Premium

Margins“ und des “Additional Margins“ zusammen.

1.2 Weitere Risiken aus Optionsgeschäften

Optionsgeschäfte sind aufgrund ihrer Ausgestaltung mit ganz erheblichen Verlustrisiken verbunden, die sich jeder Anleger vor Augen führen muss.

1.2.1 Auswirkungen von Kosten

Bei allen Optionsgeschäften können Mindestprovisionen, prozentuale Provisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) zu Kostenbelastungen führen, die im Extremfall sogar den Wert der Optionen um ein Vielfaches überschreiten können. Bei Optionsausübung entstehen häufig weitere Kosten. Diese Kosten können insgesamt eine im Vergleich zum Preis der Optionen nicht unbedeutende Größenordnung erreichen. **Jegliche Kosten verändern und verschlechtern die Gewinnerwartungen desjenigen, der die Option erwirbt, weil ein höherer Kursauschlag als der vom Markt für realistisch gehaltene erforderlich ist, um in die Gewinnzone zu kommen.**

Bei Optionsgeschäften handelt es sich um eine Wette über den zukünftigen Kursverlauf. Der Optionskäufer muss für den Abschluss dieser Wette die so genannte Optionsprämie bezahlen. Ob der Optionsinhaber einen Gewinn erzielt, hängt davon ab, ob durch die Optionsausübung oder Glattstellung der Option ein Differenzbetrag erlöst werden kann, der sich zwischen dem Basispreis und den durch Glattstellung oder Optionsausübung erlösten Differenzbetrag ergibt. Ob dabei ein Gewinn erzielt wird, hängt davon ab, ob der Differenzbetrag höher ist als die bezahlte Prämie. **Diese muss erst wieder verdient werden, bevor der Optionskäufer überhaupt in die Gewinnzone kommt.** So lange der Differenzbetrag niedriger als die gezahlte Prämie ist, befindet sich der Optionsinhaber in der so genannten Teilverlust- oder Optionszone. Steigt der Basispreis überhaupt nicht oder fällt er während der Optionszeit, verliert der Optionskäufer seine gesamte Prämie.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Höhe der Prämie den vom Markt noch als realistisch angesehenen, wenn auch bereits spekulativen Kurserwartungen des Börsenfachhandels entspricht. Die Optionsprämie pendelt sich in der Annäherung von Gebot und Gegengebot ein und kennzeichnet damit den Rahmen eines Risikobereichs, der vom Markt als vertretbar angesehen wird. **Sämtliche hinzutretenden Kosten, Entgelte und etwaige Aufschläge auf die Optionsprämie verschlechtern das Verhältnis von Chance und Risiko.** Denn auch diese Kosten müssen zunächst verdient werden, bevor der Optionsinhaber überhaupt in die Gewinnzone kommt. **Je nach Höhe der zusätzlich zur Optionsprämie anfallenden Kosten verändert sich das Verhältnis von Chance zu Risiko durch die Höhe der Gebühren so stark, dass realistischlicherweise nicht mehr mit Gewinnen gerechnet werden kann.**

Aufschläge auf die Börsenoptionsprämie führen zudem dazu, dass mit jedem Geschäft die Chance, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, abnimmt und gegebenenfalls sogar jegliche Gewinnchance vernichtet.

1.2.2 Preisänderungsrisiko

Der Preis einer Option ist Schwankungen unterworfen, die von verschiedenen Faktoren abhängen (vgl. oben 1.1.). Dies kann bis zur Wertlosigkeit der Option führen. Wegen der begrenzten Laufzeit von Optionen können Sie nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis der Option rechtzeitig wieder erholen wird.

1.2.3 Abhängigkeit der Option vom Basiswert

Zu Wertminderungen bei Call-Optionen kommt es regelmäßig bei Kursverlusten des Basiswertes, im Fall von Put-Optionen regelmäßig bei Kursgewinnen des Basiswertes. Umgekehrt muss nicht jeder positive Kursverlauf des Basiswertes auch eine positive Folge für den Wert der Option haben. Der Kurs der Option kann sogar fallen, wenn der Kursverlauf des Basiswertes zum Beispiel durch eine sich negativ auswirkende fallende Volatilität oder dem unmittelbar bevorstehenden Verfalltag überkompensiert wird.

Die Volatilität des Basiswerts hat bei der Bewertung exotischer Optionsscheine in der Regel eine noch größere Bedeutung als bei herkömmlichen Optionsscheinen. Besonderen Einfluss haben Änderungen der erwarteten Volatilität auf den Wert von Range-Optionsscheinen, weil eine Zunahme der erwarteten Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes, insbesondere wenn die Grenzen der vereinbarten Bandbreite zugleich Knock-out-Barrieren darstellen, eine drastische Wertminderung des Optionsscheins hervorrufen.

1.2.4 Risiko des Verfalls, der Wertminderung und des Totalverlustes

Nach den obigen Ausführungen ergibt sich bereits, dass Optionen verfallen und damit wertlos werden oder an Wert verlieren können. Je kürzer die Restlaufzeit, umso größer ist das Risiko eines Wert- oder sogar Totalverlustes.

Wertminderungen treten ein, wenn sich die erwarteten Kursentwicklungen während der Laufzeiten nicht bewahrheiten. Wegen der begrenzten Laufzeiten von Optionen kann auch nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs oder Preis einer Option rechtzeitig vor Laufzeitende wieder erholen wird.

1.2.5 Unbeschränkte Verlustrisiken

Das Eingehen von Optionspositionen kann auf Grund ungünstiger Marktentwicklungen, Bedingungseintritte oder Zeitablauf zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

1.2.6 Risiko bei Geschäften mit Differenzausgleich

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er ist unbeschränkt und kann insbesondere über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

1.2.7 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Die Verbriefung der hier dargestellten Rechte und Pflichten durch ein Wertpapier, insbesondere durch Optionsscheine ändert nichts an den hier dargestellten Risiken.

1.2.8 Verlustrisiko aufgrund Komplexität

Insbesondere exotische Optionsscheine verbiefen vielfach strukturierte, aus mehreren Optionselementen bestehende Optionsstrategien. Im Einzelfall kann das Preisverhalten dieser strukturierten Produkte schwer zu durchschauen sein. Wenn sich die Wirkungsweisen der verschiedenen Optionsscheinelemente gegenseitig aufheben oder verstärken, bestehen erhöhte

Verlustrisiken. Geschäfte in strukturierten Optionsscheinen erfordern daher in besonderem Maße eine intensive Beschäftigung mit der Funktionsweise und den Risiken des jeweiligen Produkts.

1.2.9 Beeinflussende Geschäfte des Emittenten

Optionsschein-Emittenten sichern sich regelmäßig ganz oder teilweise gegen die mit den Optionsscheinen verbundenen finanziellen Risiken durch Absicherungsgeschäfte in dem Basiswert (z.B. Optionsscheinen zu Grunde liegende Aktie) ab. Hierdurch kann der Kurs des Basiswerts beeinflusst werden und dadurch einen nachteiligen Effekt auf den Wert des Optionsscheins bzw. auf die Höhe des von dem Optionsscheininhaber zu beanspruchenden Einlösungsbetrags ausüben.

1.3 Leerverkauf von Optionen

Beim Leerverkauf von Optionen verkauft der Anleger Optionen, die er nicht inne hat. Hierbei handelt es sich um eine äußerst riskante Handlungsweise, bei der das Verhältnis von Chance und Risiko für den Leerverkäufer ungünstig ausgestaltet ist.

Werden Optionen leer verkauft, erhält der Verkäufer vom Käufer zunächst die Optionsprämie. Diese vereinnahmte Optionsprämie stellt für den Verkäufer das maximale Gewinnpotential dar, während er gleichzeitig einem unbeschränkten Verlustrisiko unterliegt. Der Leerverkauf der Option bedeutet, dass der Verkäufer selbst nicht über die Option verfügt. Er muss auch nicht notwendigerweise über den Basiswert verfügen.

Im Zusammenhang mit leer verkauften Optionen ist zu berücksichtigen, dass bei der leer verkauften Call-Option das Gewinnpotential auf die Vereinnahmung der Optionsprämie beschränkt, die Verlustrisiken aber unlimitiert sind. Beim Leerverkauf von Put-Optionen ist das Gewinnpotential ebenfalls auf die Vereinnahmung der Optionsprämie beschränkt, bei fallenden Kursen ist das Verlustrisiko ebenfalls unbeschränkt (allerdings kann der Wert des Optionsgegenstandes nicht unter null fallen).

Einem begrenzten Gewinnpotential steht also bei derartigen Geschäften ein unlimitiertes Verlustrisiko gegenüber. Ein solches ungünstiges Chancen-Risiko-Verhältnis erfordert daher ein sorgfältiges und effizientes Risikomanagement.

2 Finanz- und Warentermingeschäfte

2.1 Funktionsweise

2.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Bei Finanz- oder Warentermingeschäften handelt es sich um Verträge, mit denen die eine Seite eine Liefer- und die andere Seite eine Abnahmeverpflichtung eingeht, die zu einem später vereinbarten Termin erfüllt werden sollen. Im Gegensatz hierzu sind Optionen nur halbseitig verpflichtende Verträge.

Bereits bei Abschluss des Termins werden aber Lieferung, Abnahme, Menge und Zahlung der zu liefernden Waren oder Finanzinstrumente vereinbart. Werden diese über die Börse abgewickelt, erfolgt die Abwicklung standardisiert. Als Oberbegriff für Finanz- und Warentermingeschäfte wird der Begriff „Futures“ verwendet. Derartigen Termingeschäften liegt häufig ein reiner Spekulationszweck zu Grunde. Meist haben die vertragsschließenden Parteien kein wirtschaftliches Interesse an An- oder Verkauf der Ware.

Wesentliche Merkmale:

Charakteristisch für einen solchen Vertrag sind insbesondere:

- ein genau bestimmter Vertragsgegenstand (Basiswert)
- in einer bestimmten Menge (Kontraktgröße) und Qualität
- zu einem fixen Zeitpunkt in der Zukunft (Termin) und
- zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis.

Je nach Basiswert unterscheidet man zwischen Finanzterminkontrakten (Financial Future) und Warenterminkontrakten (Commodity Future).

Sonderfall: Futures mit Differenzausgleich:

Da Gegenstand von Futures nicht nur physisch tatsächlich lieferbare Basiswerte sein können, sondern auch nicht physische Gegenstände als Basiswert dienen können, findet in derartigen Fällen lediglich ein Barausgleich statt. Dies ist insbesondere der Fall bei Finanzterminkontrakten auf einen Index oder einen Aktienkorb, also eine reine Zahlengröße, die nach zuvor festgelegten, bestimmten Kriterien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen der zu Grunde liegenden Wertpapiere widerspiegeln.

Im Übrigen gelten alle weiteren Hinweise und Ausführungen für diese Kontraktarten entsprechend.

Optionen auf Futures:

Auch auf Futures können Optionen gehandelt werden. In diesem Fall handelt es sich um ein Optionsgeschäft, das zusätzlich den unter Punkt 1. beschriebenen Risiken und Funktionsweisen unterliegt.

2.1.2 Sicherheitsleistung - Initial Margin

Im Zusammenhang mit dem Handel von Futures wird üblicherweise bei Abschluss des Geschäfts eine Sicherheitsleistung, die sogenannte Marginzahlung (Initial Margin) verlangt.

Der Broker verbucht die Marginzahlung als Anfangsguthaben auf dem Kundenkonto. Über dieses Konto werden sämtliche Termingeschäfte für den Kunden gebucht. Gewinne, Verluste und Gebühren aus den einzelnen Geschäften werden hier saldiert. Der Anleger ist verpflichtet, auf seinem Konto stets die Deckung für das erforderliche Margin vorzuhalten. Entwickeln sich eingegangene Verpflichtungen aus Terminkontrakten zu Ungunsten des Anlegers, werden diese Verluste dem Margin-Konto als Verlust belastet. Sinkt dadurch das Margin-Konto unter das vorzuhaltende Margin, so kann der Anleger aufgefordert werden, Geld nachzuzahlen. Diese Aufforderung wird als Margin-Call bezeichnet. Die Frist für den Nachschuss kann nur wenige Stunden betragen. Kommt der Anleger dieser Aufforderung nicht nach, kann die zwangsweise Veräußerung von Depotwerten erfolgen. Der Broker kann auch durch Gegengeschäfte bereits abgeschlossene Kontrakte glattstellen. Mindestmargins werden von der jeweiligen Börse festgelegt und können täglich verändert werden, abhängig von der Volatilität des Futures. Der abwickelnde Broker kann über dieses Mindestmargin hinausgehende Marginzahlungen verlangen.

Die Einzelheiten zu den zu bestellenden Sicherheiten und gegebenenfalls bestehenden Nachschussverpflichtungen ergeben sich aus den Bedingungen des Brokers bzw. können bei diesen nachgefragt werden.

2.2 Risikohinweise

2.2.1 Risiko termingerechter Leistung

Beim Abschluss von Termingeschäften treten durch physische Lieferungs- oder Abnahmeverpflichtungen spezielle Risiken auf.

Bitte bedenken Sie, dass, wer als Verkäufer per Termin auftritt, die Abnahme der vereinbarten Leistung ab dem first notice day, der sich aus den Kontraktbestimmungen ergibt, verlangen kann. Die Lieferung an den jeweiligen, durch die Börse festgelegten Lieferort erfolgt zu der in den zu Grunde liegenden Bedingungen festgelegten Menge und der vorgeschriebenen Qualitätsspanne nach vorheriger Ankündigung. Der Verkäufer kann in diesem Zusammenhang den genauen Lieferzeitpunkt frei wählen, muss jedoch innerhalb des Liefermonats liefern und diese Lieferung einen Werktag vorher mit schriftlicher Andienung ankündigen.

Ohne rechtzeitiges Gegengeschäft (Glattstellung) besteht während des letzten Handelsmonats ab dem first notice day das Risiko des Käufers darin, sich plötzlich einer Abnahmeverpflichtung ausgesetzt zu sehen. Als Verkäufer können Sie sich beim Auslaufen des Kontrakts ohne rechtzeitiges Gegengeschäft mit der Verpflichtung zur Lieferung konfrontiert sehen.

Soweit Sie eine Lieferverpflichtung eingegangen sind und diese nicht rechtzeitig durch ein Gegengeschäft glattgestellt haben, müssen Sie die entsprechende Ware in der vereinbarten Menge und Qualität kaufen, lagern und liefern. Auch die dadurch anfallenden Zusatzkosten müssen Ihrerseits übernommen werden. Auch dieses Kostenrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann etwaige Sicherheiten weit übersteigen. Auch hier können die Verpflichtungen Ihr gesamtes persönliches Vermögen übersteigen.

2.2.2 Gedeckte und ungedeckte Lieferverpflichtung

Wer eine Lieferverpflichtung aus einem Future eingeht und sich nicht bei Abschluss des Kontraktes mit dem entsprechenden Vertragsgegenstand eindeckt, geht ein größeres Risiko ein als derjenige, der über die entsprechende Ware verfügt. Hat sich der Lieferverpflichtete bereits vorab mit der Ware eingedeckt, ist sein Risiko auf den damit verbundenen Aufwand und die Lieferkosten beschränkt.

2.2.3 Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die Sie aus Termingeschäften erwerben, können verfallen oder an Wert verlieren, da diese Geschäfte Ihnen nur befristete Rechte verschaffen. Je kürzer die Frist ist, desto größer kann Ihr Risiko sein.

2.2.4 Unbeschränktes Verlustrisiko

Bei Verbindlichkeiten aus Termingeschäften kann Ihr Verlustrisiko unbestimmbar sein und auch über die von Ihnen geleisteten Sicherheiten hinaus Ihr sonstiges Vermögen erfassen.

2.2.5 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Die Verbriefung der hier dargestellten Rechte und Pflichten durch ein Wertpapier ändert nichts an den hier dargestellten Risiken.

2.2.6 Risiko bei Geschäften mit Differenzausgleich

Wenn Ihre Erwartungen nicht eintreten, haben Sie neben den Kosten die Differenz zu zahlen, die zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem aktuellen Marktkurs bei Fälligkeit des Geschäfts besteht. Diese Differenz zuzüglich Ihrer Kosten macht Ihren Verlust aus. Die maximale Höhe Ihres Verlustes lässt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Er ist unbeschränkt und kann insbesondere über eventuell von Ihnen geleistete Sicherheiten hinausgehen.

3 Contracts for Difference (CFDs)

3.1 Funktionsweise

3.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Ein Differenzkontrakt, auch Contract for Difference (CFD) genannt, ist eine laufzeitunabhängige Vereinbarung über einen Barausgleich aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis eines Finanzinstruments, wie sie sich jeweils zum Kauf- bzw. Verkaufszeitpunkt darstellen. Er reflektiert damit die genaue Kursentwicklung des zu Grunde liegenden Basiswertes (z.B. Aktie, Rohstoffe, Indizes, Zinsprodukte, Devisen), ohne dass dieser durch entsprechenden Kapitaleinsatz erworben werden muss. Differenzkontrakte gehören zur Gruppe der derivativen Finanzinstrumente.

CFDs verfügen über keine Fälligkeit, die Haltedauer ist unbegrenzt. Sie gehören damit nicht zu den Termingeschäften. Mit Differenzkontrakten kann man auf steigende Kurse, wie auch auf fallende Kurse des Basiswertes spekulieren.

Abgrenzung:

Von Optionen und Optionsscheinen unterscheiden sich CFDs dadurch, dass der Wert der CFDs nicht von der Restlaufzeit und der Volatilität des Basiswerts abhängig ist.

Kursdarstellung und Spread:

Der Kurs eines CFD ist als sogenannter Spread (Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufskurs) in Form von Bid (Verkaufskurs) und Ask (Ankaufskurs) dargestellt. Er gibt den Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes, abzüglich eines Einbehalts des Brokers, wieder. Der Wert eines CFDs entspricht daher nicht genau der Differenz zwischen Ankaufs- und Verkaufswert des zugrundeliegenden Basiswerts. Der Erwerb eines CFDs ist grundsätzlich teurer als der Direkterwerb des Basiswertes.

3.1.2 Sicherheitsleistung und Hebel

Beim Handel mit CFDs muss eine Sicherheitsleistung (Margin) auf die zu Grunde liegende Position hinterlegt werden, weil die Emittenten bzw. Market Maker dem Bonitätsrisiko des Anlegers ausgesetzt sind. Da diese Margin nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Werts des Basiswertes ausmacht, ergibt sich ein „Hebeleffekt“ (Leverage) (vgl. hierzu oben Punkt II. 5.). Broker bieten in der Regel eine Auswahl für den Hebel zwischen 5:1 bis 100:1 an. Durch den Einsatz eines Hebels wirken sich Kursveränderungen beim Basiswert hinsichtlich des Kurses des CFDs überproportional im Verhältnis zur Kursveränderung des Basiswertes aus. Der Hebel wirkt sich in beide Richtungen, also nicht nur zu Gunsten des Inhabers sondern auch zu Ungunsten des Inhabers aus. Es gilt daher: Je größer der Hebel, desto größer die Chancen und Risiken.

3.2 Beispiel

Sie sind davon überzeugt, dass eine notierte Aktie (Aktie A) unterbewertet ist und deren Kurs noch steigen wird. Sie beschließen, 4.000 CFD auf Aktie A zu einem Preis von 10 EUR pro CFD zu erwerben. Sie halten also eine Position von 40 000 EUR (4000 x 10 EUR). Sie zahlen jedoch nicht wirklich 40.000 EUR: Der von Ihnen zu zahlende Betrag ist abhängig von der Margin, die der CFD-Anbieter fordert. Wenn der CFD-Anbieter beispielsweise eine Margin von 5 % fordert, müssen Sie mindestens 2.000 EUR (40.000 EUR x 5 %) investieren. Der Ertrag, den Sie auf Ihre ursprüngliche Investition erhalten, hängt von dem Kurswert ab, zu dem Aktie A zu dem Zeitpunkt gehandelt wird, an dem Sie Ihre Position schließen möchten, Ihre CFD also verkaufen.

Kurswert Aktie A	Ertrag Aktie A	Gewinn/Verlust für Investor	Ertrag für Investor
7,50 EUR	-25 %	-10.000 EUR	-500 %
9,00 EUR	-10 %	-4.000 EUR	-200 %
9,50 EUR	-5 %	-2.000 EUR	-100 %
9,90 EUR	-1 %	-400 EUR	-20 %
10,00 EUR	0 %	0 EUR	0 %
10,10 EUR	1 %	400 EUR	20 %
10,50 EUR	5 %	2.000 EUR	100 %
11,00 EUR	10 %	4.000 EUR	200 %

Wenn der Kurswert von Aktie A um 5 % (von 10 EUR auf 9,50 EUR) sinkt und ein Hebel von 20 zur Anwendung kommt, verlieren Sie Ihre gesamte ursprüngliche Investition in Höhe von 2.000 EUR. Wenn der Kurswert der Aktie sogar um 10 % (von 10 EUR auf 9 EUR) sinkt, verlieren Sie bei einem Hebel von 20 nicht nur Ihre ursprüngliche Investition, sondern müssen zudem noch weitere 2.000 EUR an den CFD-Anbieter nachzahlen, wenn Sie die CFD weiter halten möchten (Margin-Nachforderung bzw. sog. Margin-Call). Ihre Verluste können somit höher ausfallen als Ihre ursprüngliche Investition.

3.3 Risikohinweise

Das Risiko beim Handel von CFDs ist hoch, da mit einem CFD auf die Echtzeitbewegung eines Finanzmarktes gewettet wird. Märkte können sich im Verlauf eines Tages stark verändern und somit auch der Wert der Positionen. CFDs sind nicht für jeden Anleger geeignet. Sie sollten keinesfalls CFDs handeln, ohne die damit verbundenen Risiken genau verstanden zu haben.

3.3.1 Unbegrenzte Verlustrisiken

Eine Anlage in CFDs kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von CFDs an Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes sind untersagt, wenn diese für den Privatkunden eine Nachschusspflicht begründen können. Für alle anderen Kundengruppen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (professionelle Kunden, geeignete Gegenparteien) bestehen je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

3.3.2 Keine Eignung für Buy-and-Hold-Geschäfte

Gehebelte CFDs sind nicht für Buy-and-Hold-Geschäfte geeignet. Vielmehr können sie eine konstante Überwachung über einen sehr kurzen Zeitraum (Minuten, Stunden oder Tage) erfordern. Selbst das Halten eines CFD über Nacht setzt Sie einem höheren Risiko aus und ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. Die Volatilität des Aktienmarktes sowie anderer Finanzmärkte kann zusammen mit der zusätzlichen Hebelwirkung (vgl. hierzu oben Punkt II. 6. und III. 3.1.2.) bei CFDs rasche Änderungen an Ihrer Anlageposition insgesamt bewirken. Sofortiges Handeln kann notwendig sein, um das Risiko zu begrenzen oder um eine zusätzliche Margin einzuzahlen.

3.3.3 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Grundsätzlich werden CFDs nicht in Wertpapieren verbrieft. Die Risiken aus den Geschäften ändern sich jedoch auch dann nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier verbrieft sind.

3.3.4 Besondere Risiken bei CFDs auf Aktien und ihre Wertentwicklung

Bei CFDs auf Aktien ist zu bedenken, dass sich das Geschäft immer auf eine bestimmte Aktie bezieht. Es sind daher die Daten der Aktie und deren Erträge (Dividenden) zu berücksichtigen. Die Unternehmensdaten der Aktiengesellschaft und deren Entwicklung können von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung des Wertes der Aktie sein. Zusätzlich ist zu beachten, dass ein Käufer eines CFDs auf Aktien weder das Recht besitzt, die zu Grunde liegenden Aktien zu erwerben, noch Aktionärsrechte ausüben kann. Er kann auch nicht die Aushändigung der zu Grunde liegenden Aktien verlangen.

3.3.5 Verlust mit Eingang des Geschäftes

Grundsätzlich entstehen Kosten, insbesondere durch Kommissionen beim Erwerb des CFDs, sodass Sie schon mit Eingang der Position einen Verlust erleiden. Der Verlust im Verhältnis zu Ihrem eingesetzten Kapital ist beim Einsatz eines Hebels erheblich und überproportional. Sie sollten daher darauf achten, dass der Hebel im Verhältnis zum eingesetzten Kapital steht.

3.3.6 Vermeidung von Einzelpositionen

Aufgrund der hohen Volatilität von CFDs wird grundsätzlich davon abgeraten, sich ausschließlich in Einzelpositionen zu engagieren, da hier keine risikominimierenden Diversifikationseffekte greifen können. Hierdurch steigen Ihre Verlustrisiken.

3.3.7 Fehlende Liquidität

Es besteht das Risiko, dass Ihr CFD oder der Basiswert zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt nicht gehandelt werden kann (um beispielsweise Verluste zu vermeiden oder einen Gewinn zu erzielen). Darüber hinaus wird die Margin, die Sie als Einlage beim CFD-Anbieter hinterlegen müssen, in Übereinstimmung mit den Änderungen des Basiswerts der von Ihnen gehaltenen CFD täglich neu berechnet. Wenn bei dieser Neuberechnung (Neubewertung) im Vergleich zur Bewertung am Vortag ein Wertverlust errechnet wird, müssen Sie den Differenzbetrag sofort in bar an den CFD-Anbieter zahlen, um die Margin auszugleichen und somit den Verlust zu decken. Wenn Sie die Zahlung nicht leisten können, kann der CFD-Anbieter Ihre Position auch gegen Ihren Willen schließen. Sie müssen den Verlust tragen, auch wenn sich der Preis des Basiswerts anschließend wieder erholt.

Einige CFD-Anbieter liquidieren all Ihre CFD-Positionen, wenn Sie die erforderliche Margin nicht leisten. Dabei ist es unerheblich, ob eine dieser Positionen zu diesem Zeitpunkt möglicherweise

sogar einen Gewinn aufweist. Um Ihre Position weiterhin offen zu halten, müssen Sie dem CFD-Anbieter ggf. gestatten, nach eigenem Ermessen weitere Zahlungen einzuziehen, um bei Bedarf die betreffenden Margin-Nachschussforderungen zu decken.

3.3.8 Ausführungsrisiko

Zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und dem Zeitpunkt der Auftragsausführung kann es zu einer Verzögerung kommen. In diesem Zeitraum kann sich der Markt bereits entgegen Ihren Erwartungen entwickelt haben, Ihr Auftrag wird somit nicht zu dem von Ihnen erwarteten Kurs ausgeführt.

3.3.9 Einsatz eines Hebels

Bei CFD-Geschäften ermöglicht Ihnen der Einsatz eines Hebels (vgl. hierzu oben Punkt II. 6. und III. 3.1.2.), Ihr Kapital mehrfach einzusetzen. Damit gehen erhöhte Gewinn- aber auch erhöhte Verlustchancen einher. Durch den Einsatz eines Hebels nehmen die Transaktionskosten im Verhältnis zum eingezahlten Kapital überproportional zu. Dies kann die Erfolgsaussichten Ihres Investments mindern (vgl. hierzu auch Punkt II. 12.).

4 Exchange-traded Funds (ETFs)

4.1 Funktionsweise

4.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Ein Exchange-traded fund (ETF) ist ein Investmentfonds, der an der Börse gehandelt wird. ETFs werden meist passiv verwaltet, d.h. das Fondsmanagement versucht, die Wertentwicklung einer definierten Bezugsgröße abzubilden. Daneben werden auch aktiv gemanagte ETFs angeboten, bei denen das Fondsmanagement abhängig von der jeweiligen Marktsituation Umschichtungen vornimmt. Ziel ist es bei der aktiven Verwaltung, die Entwicklung einer bestimmten Bezugsgröße zu übertreffen.

Sondervermögen:

ETF-Anteile verbriefen genau wie andere Investmentfonds-Anteile einen anteiligen Besitz an einem Sondervermögen, das getrennt vom Vermögen der emittierenden Investmentgesellschaft geführt wird.

Handel und Preisfeststellung:

ETFs werden in der Regel nicht über die emittierende Investmentgesellschaft, sondern über die Börse am Sekundärmarkt erworben und veräußert. Sie können jederzeit wie z. B. Aktien an der Börse gehandelt werden.

Der Preis von ETF bildet sich an der Börse durch Angebot und Nachfrage, liegt aber aus Arbitragegründen normalerweise nahe beim Nettoinventarwert des Sondervermögens. Um einen liquiden Markt zu gewährleisten, werden ETF von Market Makern betreut, die laufend Ankaufs- und Verkaufskurse stellen.

Im Gegensatz dazu können nicht börsengehandelte Fondsanteile nur über die Fondsgesellschaft gekauft und verkauft werden. Die Fondsgesellschaft stellt nur einmal am Tag einen Preis fest.

Physische oder Synthetische Nachbildung:

Die Nachbildung der Bezugsgröße eines ETF kann physisch oder synthetisch erfolgen. Bei der physischen Nachbildung investiert der Fondsmanager eines ETF am Kassamarkt in die in der Bezugsgröße (z.B. Index) enthaltenen Wertpapiere. Im Rahmen der synthetischen Nachbildung kann der ETF ein von der Bezugsgröße erheblich abweichendes Portfolio halten. Um Unterschiede in der Wertentwicklung dieses Portfolios und der Wertentwicklung der Bezugsgröße auszugleichen, trifft das Fondsmanagement regelmäßig zusätzliche Vereinbarungen mit Swap-Kontrahenten. Im Ergebnis soll so die Wertentwicklung der Bezugsgröße "synthetisch" nachgebildet werden.

4.1.2 Abgrenzung

Von ETF zu unterscheiden sind die ähnlich bezeichneten Exchange Traded Notes (ETNs) und Exchange Traded Commodities (ETCs). Bei diesen handelt es sich nicht um Anteile an einem Sondervermögen, sondern um spezielle Arten von Schuldverschreibungen, die Zertifikaten ähneln.

4.2 Risikohinweise

Die nachfolgenden Risikohinweise beziehen sich nur auf ETFs, nicht auf ETNs oder ETCs.

4.2.1 Risiko des Totalverlustes

Der Erwerb eines ETF kann bei ungünstiger Marktentwicklung zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

4.2.2 Risiken in der Entwicklung des Sekundärmarktes

Die dauerhafte Notierung eines ETF an einer Börse ist nicht gewährleistet. Der Handel des ETF kann daher – auch wenn er über den regulierten Markt erworben wurde – in Zukunft möglicherweise nur erschwert, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder überhaupt nicht mehr möglich sein. Dies gilt selbst dann, wenn ein Market Maker involviert ist.

4.2.3 Anlagezielrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass ein passiv verwalteter ETF das Anlageziel, nämlich die exakte Nachbildung der Bezugsgröße, erreicht. Unter anderem können Managementgebühren sich negativ auf den Kurs des ETF auswirken.

4.2.4 Indexrisiko

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der abgebildete Index eines passiv verwalteten ETF auch zukünftig auf die gleiche Art und Weise berechnet wird. Darüber hinaus kann auch die Zusammensetzung eines Index ein Risiko darstellen. Dies könnte die Auswahl einzelner Titel und die Gewichtung einiger Branchen betreffen. In einigen Indizes sind die enthaltenen Unternehmen nach der Marktkapitalisierung gewichtet, in anderen ist die Gewichtung von der Marktkapitalisierung unabhängig. Ersteres birgt das Risiko eines prozyklischen Verhaltens von Indexfonds.

4.2.5 Korrelationsrisiko bei Branchen-ETFs

Alle Unternehmen in einem Branchen-ETF sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in derselben Branche aktiv. Daher können die Aktienkurse dieser Unternehmen eine höhere Abhängigkeit (Korrelation) von der Entwicklung der gewählten Branche aufweisen als diejenige von Unternehmen, die nach einer anderen Anlagestrategie ausgewählt wurden (z.B. nach geografischer Region oder einer

breiter gestreuten Branchenverteilung). Weil das Anlagespektrum begrenzter und damit volatiler ist, sind nicht nur die Ertragschancen, sondern auch die Risiken wesentlich größer. Der Diversifikationseffekt kann durch die Konzentration auf eine Branche neutralisiert werden. Dieser Effekt verstärkt sich, wenn innerhalb einer Branche einige Unternehmen über eine starke Marktstellung verfügen und deren Gewichtung innerhalb des Index sehr hoch ist.

4.2.6 Risiko der Schließung eines ETF

Es kann passieren, dass der Emittent einen ETF schließt. Im Falle einer Fondsschließung ist das Kapital nicht zwingend verloren. In der Regel wird der ETF entweder zum Nettoinventarwert zurückgekauft und der aktuelle Gegenwert des ETF in bar ausgezahlt oder der investierte Betrag wird auf Ihr Verlangen in ein anderes ETF-Fondsvermögen der gleichen Gesellschaft übertragen. Insoweit tragen Sie aber das Bonitätsrisiko hinsichtlich des Emittenten.

4.2.7 Risiko bei Wertpapierleihgeschäften

Insbesondere bei ETFs, die versuchen die Bezugsgröße physisch zu replizieren, bestehen Anreize für den ETF-Betreiber, einen möglichst großen Teil der erworbenen Wertpapiere zu verleihen, um auf diese Weise eine Zusatzrendite zu erwirtschaften. Hierbei besteht das Risiko eines erhöhten Verkaufs- bzw. Rückgabeverlangens der Anleger, das bei denjenigen, die Wertpapiere weiterverleihen haben, zu Liquiditätsproblemen führen kann. Dies birgt die Gefahr, dass die vom ETF bzw. Anleger nachgefragte Liquidität, in Abhängigkeit von den Sicherheiten des ETF-Anbieters, möglicherweise nicht bedient werden kann. Dies bedeutet, dass Anleger, die ihre Anteile am ETF zurückgeben möchten, nicht oder nicht sofort bedient werden können. Bei Wertpapierleihen ergeben sich außerdem durch die damit verbundene Einbindung eines weiteren Geschäftspartners zusätzliche Kontrahentenrisiken (vgl. hierzu oben Punkt II. 6.).

4.2.8 Kontrahentenrisiken bei synthetischer Nachbildung

Bei ETFs, die die Bezugsgröße synthetisch nachbilden, bestehen zusätzliche Risiken aus Vereinbarungen mit Kontrahenten, insbesondere aus Swap-Vereinbarungen. Diese Kontrahentenrisiken können sich, wenn ein Ausfall der Gegenpartei nicht kompensiert werden kann, weiter konzentrieren.

4.2.9 Liquiditätsrisiken

Tritt beispielsweise eine Bank als Swap-Kontrahent und Market-Maker für einen von einer Konzerngesellschaft emittierten ETF auf, könnte sie damit überfordert sein, die Risiken aus den Swaps zu tragen und gleichzeitig die erforderliche Marktliquidität bereitzustellen. Das Risiko ist umso größer, je mehr Anteile von Anlegern des ETF gleichzeitig zurückgegeben werden.

4.2.10 Gefahr von Interessenkonflikten bei Funktionenkonzentration

Bei ETFs, bei denen Konzerngesellschaften der Emittentin weitere Funktionen abdecken (z.B. Depotbankfunktion, Swap-Kontrahent, Index-Sponsor) ist die Gefahr von Interessenkonflikten besonders groß. Diese können zu einer Lockerung der Risikomanagement-Standards führen, etwa durch sinkende Qualitätsanforderungen an die zur Besicherung verwendeten Aktiva. Daraus könnten sich Probleme bei der Liquidierbarkeit der Aktiva ergeben, die zu Schäden des Anlegers führen können.

4.2.11 Risiken aus Besicherungsstrukturen

Die Besicherungsstrukturen von ETFs bergen Risiken. Das Vertrauen der Investoren, insbesondere bei ETFs, die auf Vereinbarungen mit Kontrahenten (z.B. Swap-Vereinbarungen)

basieren, hängt auch von den gestellten Sicherheiten ab. Das Vertrauen der Investoren in ETFs kann verloren gehen, wenn minderwertige Sicherheiten gestellt werden. Darüber hinaus besteht in Perioden erhöhter Kontrahentenrisiken und verstärkten Marktmisstrauens die Gefahr, dass ETFs von Anlegern verstärkt zurückgegeben werden. Die Bewertung von Sicherheiten, die Fähigkeit des Kontrahenten, bei einem Wertverlust weitere Sicherheiten zu stellen, sowie die Qualität des Sicherheiten-Managements sind weitere Risikofaktoren im Rahmen der Besicherungsstrukturen.

5 Devisenhandel

5.1 Funktionsweise

5.1.1 Grundlegendes

Begriff und Funktionsweise:

Bei Devisengeschäften wird zwischen Devisenkassa- oder Devisentermingeschäften sowie den daraus abgeleiteten (derivativen) Devisenswapgeschäften und Devisenoptionsgeschäften unterscheiden.

- Devisenkassageschäft und Devisentermingeschäft

Von Devisenkassageschäften wird gesprochen, wenn zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Tag der Erfüllung der beiderseitigen Ansprüche ein Zeitraum von maximal zwei Bankarbeitstagen liegt. Am Tag der Erfüllung liefert der Verkäufer die verkauften Devisen auf das vereinbarte Konto, während der Käufer der Devisen den vereinbarten Gegenwert zu leisten hat. Es handelt sich mithin um einen reinen Währungstausch.

Ein Devisentermingeschäft (auch „Forward“, „Sologeschäft“ oder „Outrightgeschäft“ genannt) ist ein Devisengeschäft, bei dem der Tausch von Währungen zu einem bestimmten zukünftigen Termin und zu einem bereits bei Geschäftsabschluss vereinbarten Devisenkurs (Terminkurs) vereinbart wird. Zwischen dem Tag des Geschäftsabschlusses und dem Erfüllungstag liegt ein Zeitraum von mindestens drei Arbeitstagen. Es gelten die Ausführungen zu den Termingeschäften (vgl. oben Punkt 2.)

Zwischen dem Devisenkassa- und dem Devisenterminkurs besteht eine Differenz, die als „Swapsatz“ bezeichnet wird; diese wird in Prozent des Devisenkassakurses ausgedrückt. Liegt der Terminkurs über dem Kassakurs, spricht man von einem „Report“, liegt er darunter, von einem „Deport“.

- Devisenoptionsgeschäfte

Bei Devisenoptionsgeschäften erwirbt der Käufer das Recht, an einem bestimmten Tag oder auch innerhalb einer bestimmten Frist einen bestimmten Betrag in einer Währung zu einem festgelegten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Je nach Inhalt des Geschäfts unterscheidet man Kauf- und Verkaufsoptionen. Es gelten die Ausführungen zu den Optionsgeschäften (vgl. oben Punkt 1.)

- Devisenswapgeschäfte

Bei einem Devisenswapgeschäft handelt es sich um die Kombination eines Kassageschäftes mit einem Termingeschäft. Es wird hierbei Devisenkassakauf mit Devisenterminverkauf oder umgekehrt getauscht. Gleichzeitig wird der Tausch zweier Währungen zum Tag des Geschäftsabschlusses und der Rücktausch zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart.

- „Pip“:

Die vierte Stelle hinter dem Komma bei der Kursangabe einer Währung wird im Devisenhandel

„pip“ genannt.

- Long-Position:

Eine Long-Position eingehen bezeichnet das Kaufen einer Währung, um diese nach einer gewissen Zeit (Sekunden, Minuten, Stunden, Tagen) zu einem möglichst höheren Preis wieder verkaufen zu können.

- Short-Position:

Eine Short-Position eingehen bedeutet dagegen das Verkaufen einer Währung mit dem Ziel, diese nach einer erhofften Abwertung wieder zurückzukaufen.

- Währungspaare:

Meistens werden Währungen in Währungspaaren (z.B. Euro/Dollar oder Dollar/Yen) gehandelt. Ein Devisenhändler eröffnet mit jeder Transaktion immer eine Short-Position und eine Long-Position. Eine Position wird immer nach der ersten Währung des Währungspaares benannt. Long im Euro und Short im US-Dollar wird somit beispielsweise wie folgt dargestellt: (EUR/USD).

5.1.2 Sicherheitsleistung und Hebel

Beim Devisenhandel wird üblicherweise bei Abschluss des Geschäfts eine Sicherheitsleistung (Margin) verlangt. Da diese Margin nur einen kleinen Teil des tatsächlichen Werts des Basiswerts ausmacht, ergibt sich ein „Hebeleffekt“ (Leverage) (vgl. hierzu oben Punkt II. 5.). Auch im Devisenhandel gilt: Je größer der Hebel, desto größer die Chancen und Risiken.

5.2 Risikohinweise

5.2.1 Unbegrenzte Verlustrisiken

Eine Anlage in Devisen kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Betrages führen. Je nach eingenommener Position bestehen sogar unbegrenzte Verlustrisiken, die über den Totalverlust hinausgehen (Nachschuss). Die Risiken sind auch nicht auf bestellte Sicherheiten beschränkt, sondern können diese übersteigen.

5.2.2 Keine Verbesserung der Risikostruktur durch Verbriefung

Grundsätzlich werden Devisengeschäfte nicht in Wertpapieren verbrieft. Die Risiken aus den Geschäften ändern sich jedoch auch dann nicht, wenn die Rechte und Pflichten in einem Wertpapier verbrieft sind.

5.2.3 Verlust mit Eingang des Geschäftes

Grundsätzlich entstehen Kosten, insbesondere durch Kommissionen beim Erwerb von Devisen, sodass Sie schon mit Eingang der Position einen Verlust erleiden. Der Verlust im Verhältnis zu Ihrem eingesetzten Kapital ist beim Einsatz eines Hebels erheblich und überproportional. Sie sollten daher darauf achten, dass der Hebel im Verhältnis zum eingesetzten Kapital steht.

5.2.4 Vermeidung von Einzelpositionen

Aufgrund der hohen Volatilität von Devisenpaaren wird grundsätzlich davon abgeraten, sich ausschließlich in Einzelposition zu engagieren, da hier keine risikominimierenden Diversifikationseffekte greifen können. Hierdurch steigen Ihre Verlustrisiken nachhaltig.

5.2.5 Einsatz eines Hebels

Bei Devisengeschäften ermöglicht Ihnen der Einsatz eines Hebels (vgl. hierzu oben Punkt II. 6. und III. 5.1.2.), Ihr Kapital mehrfach einzusetzen. Damit gehen erhöhte Gewinn- aber auch erhöhte Verlustchancen einher. Durch den Einsatz eines Hebels nehmen die Transaktionskosten im Verhältnis zum eingezahlten Kapital überproportional zu. Dies kann die Erfolgsaussichten Ihres Investments mindern (vgl. hierzu auch Punkt II. 12.).

5.2.6 Transferrisiko

Die Transfermöglichkeiten einzelner Devisen können insbesondere durch den betreffenden Heimatstaat der Währung begrenzt werden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Abwicklung eines Devisengeschäfts gefährdet werden.

6 Anleihen

6.1 Funktionsweise

Anleihen bezeichnen eine große Bandbreite verzinslicher Wertpapiere, auch Rentenpapiere genannt. Dazu zählen neben "klassischen" Anleihen auch Indexanleihen, Pfandbriefe, strukturierte Anleihen und Unternehmensanleihen, wie z.B. Immobilienanleihen.

Die grundlegende Funktionsweise ist allen Anleihen gleich. Anleihen werden im Gegensatz zu Aktien sowohl von Unternehmen als auch von öffentlichen Einrichtungen und Staaten (so genannten Emittenten) begeben. Sie gewähren dem Inhaber kein Anteilsrecht an dem Emittenten, sondern der Inhaber wird Gläubiger des Emittenten. Durch die Ausgabe von Anleihen nimmt ein Emittent Fremdkapital auf. Anleihen sind handelbare Wertpapiere mit einem Nominalbetrag (Höhe der Schulden), einem Zinssatz (Kupon) und einer festgelegten Laufzeit. Wie bei einem Kredit verpflichtet sich der Emittent, dem Anleger einen entsprechenden Zinssatz zu bezahlen. Die Zinszahlungen können entweder in regelmäßigen Abständen während der Laufzeit oder kumuliert am Ende der Laufzeit erfolgen. Am Ende der Laufzeit erhält der Anleger zudem den Nominalbetrag zurückgezahlt. Die Höhe des zu leistenden Zinssatzes hängt von verschiedenen Faktoren ab. Die wichtigsten Parameter für die Höhe des Zinssatzes sind in der Regel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit der Anleihe, die zugrundeliegende Währung und das allgemeine Marktzinnsniveau.

Je nach Methode der Zinszahlung können Anleihen in verschiedene Gruppen unterteilt werden. Wird der Zinssatz von vornherein über die gesamte Laufzeit festgelegt, spricht man von "Straight Bonds". Anleihen, bei denen die Verzinsung an einen variablen Referenzzins gekoppelt ist und deren Zinssatz sich während der Laufzeit der Anleihe ändern kann, werden "Floater" (engl. float = gleiten) genannt.

Ein möglicher unternehmensspezifischer Auf- oder Abschlag zum jeweiligen Referenzzinssatz orientiert sich in der Regel am Bonitätsrisiko des Emittenten. Ein höherer Zinssatz bedeutet dabei grundsätzlich ein höheres Bonitätsrisiko.

Genau wie Aktien können Anleihen an Börsen oder außerbörslich gehandelt werden. Die Erträge, die Anleger durch Investitionen in Anleihen erzielen können, resultieren aus der Verzinsung des Nominalbetrags der Anleihe und aus einer eventuellen Differenz zwischen An-

und Verkaufskurs.

6.2 Risikohinweise

6.2.1 Emittenten-/Bonitätsrisiko

Unter dem Bonitätsrisiko wird die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten verstanden. Dies bedeutet eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Im Zweifel droht einem Anleger somit ein Totalverlust seines überlassenen Kapitals. Die Bonität eines Emittenten kann sich aufgrund von konjunkturellen Veränderungen, Änderungen beim Emittenten selbst (z.B. wirtschaftliche Krise eines Staates oder Unternehmens) oder politischen Entwicklungen ergeben. Die Bonität vieler Emittenten wird in regelmäßigen Abständen von Ratingagenturen eingeschätzt und in Risikoklassen unterteilt. Ein Emittent mit geringer Bonität muss in der Regel einen höheren Zinssatz als Kompensation für das Bonitätsrisiko an die Käufer der Anleihen bezahlen als ein Emittent mit ausgezeichneter Bonität. Bei besicherten Anleihen ("Covered-Bonds") hängt die Bonität in erster Linie von Umfang und Qualität der Besicherung (Deckungsstock) und nicht ausschließlich von der Bonität des Emittenten ab.

6.2.2 Risiko der Handelbarkeit

Bei Anleihen, die nicht an einer Börse gehandelt werden, besteht ein größeres Risiko, dass ein Verkauf der Anleihe nicht oder nicht sofort erfolgen kann.

6.2.3 Zinsänderungs-/Kursrisiko

Das von der Zentralbank bestimmte Leitzinsniveau hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert einer Anleihe. Bei steigendem Zinsniveau wird beispielsweise die Verzinsung einer Anleihe mit fixem Zinssatz relativ unattraktiver und der Preis der Anleihe fällt. Ein Anstieg der Marktzinsen geht also in der Regel mit fallenden Kursen für Anleihen einher. Selbst wenn ein Emittent alle Zinsen und den Nominalbetrag am Ende der Laufzeit zahlt, kann es somit zu einem Verlust für einen Anleiheinvestor kommen, wenn er beispielsweise vor Laufzeitende zu einem Kurs verkauft, der unter dem Emissions- oder Kaufpreis der Anleihe liegt.

6.2.4 Inflationsrisiko

Als Inflationsrisiko bezeichnet man die Änderung der Kaufkraft der finalen Rückzahlung und/oder der Zinserträge aus einer Anlage. Ändert sich während der Laufzeit einer Anleihe die Inflation derart, dass sie über dem Zinssatz der Anleihe liegt, so sinkt die effektive Kaufkraft des Anlegers (negative Realzinsen).

6.2.5 Risiko der vorzeitigen Kündigung

In den Emissionsbedingungen kann sich der Emittent einer Anleihe ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten. Mit einem solchen einseitigen Kündigungsrecht werden

Anleihen oft in Hochzinsphasen ausgestattet. Sinkt das Marktzinsniveau, so steigt für einen Gläubiger das Risiko, dass der Emittent von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Der Emittent kann auf diese Weise seine Verbindlichkeiten abbauen oder refinanziert sich durch Ausgabe einer neuen Anleihe günstiger. Für einen Gläubiger besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, da eine neue Anlage aufgrund veränderter Marktbedingungen weniger vorteilhaft sein kann.

6.2.6 Währungsrisiko

Neben den Anleihen deren Nominalwährung in Euro zurückgezahlt wird, gibt es auch so genannten Fremdwährungsanleihen. Wegen der Möglichkeit von Wechselkursschwankungen schließt eine Fremdwährungsanleihe natürlich ein Wechselkursrisiko ein. Sinkt die Nominalwährung gegenüber dem Euro, so muss er der deutsche Anleger Währungsverluste hinnehmen, steigt die Nominalwährung gegenüber dem Euro, so kann er Währungsgewinne verbuchen.

6.3 Spezielle Risiken bei Immobilienanleihen

Eine Immobilienanleihe ist in der Regel eine Schuldverschreibung eines Unternehmens, das in der Entwicklung, dem Bau, Erwerb oder der Verwaltung von Immobilien tätig ist. Der Gläubiger dieser als Immobilienanleihe genannten Unternehmensschuldverschreibung erlangt, falls nicht anderweitig vertraglich geregelt, kein grundbuchrechtlich gesichertes Pfandrecht auf die Immobilie.

Die Entwicklung, der Bau, Erwerb oder die Verwaltung von Immobilien ist nicht immer gewinnbringend. Aufgrund der Immobilienpreisentwicklung in der Vergangenheit sowie Zinsänderungsrisiken besteht die Gefahr von Preisrückgängen, Marktverwerfungen und Marktberichtigungen. Sollten sich die Preise für Immobilien allgemein oder auch in speziellen Segmenten rückläufig entwickeln, besteht die Gefahr, dass der Emittent zahlungsunfähig wird und eine Rückzahlung nicht gewährleistet ist. Dadurch entsteht dem Käufer der Anleihe ein Risiko, das bis zum Totalverlust der Investition führen kann.

IV Besondere Risiken bei taggleichen Geschäften (Daytrading)

Daytrading ist eine besondere Form des Handels, bei dem die erworbenen Finanzinstrumente umgehend – in der Regel noch am selben Tag – wieder veräußert werden. Mit dem Daytrading gehen besondere Risiken einher. Bitte beachten Sie daher folgendes:

- Daytrading kann zu sofortigen Verlusten führen.
- Sie können unter Umständen Ihr gesamtes Kapital verlieren.
- Sie müssen weiteres Kapital beschaffen, falls Sie Termingeschäfte betreiben, die Verluste bewirken, die über Ihre hinterlegte Sicherheitsleistung hinausgehen.
- Sie sind im Falle kreditfinanzierter Daytrading-Geschäfte grundsätzlich verpflichtet, den Kredit unabhängig von deren Erfolg zurückzuzahlen.
- Beim Versuch, durch Daytrading Gewinne zu erzielen, konkurrieren Sie mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern.
- Daytrading setzt vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Wertpapiermärkte, Wertpapierhandelstechniken, Wertpapierhandelsstrategien und derivative Finanzinstrumente voraus.
- Die räumliche Nähe zu anderen Anlegern in Handelsräumen kann das eigene Verhalten beeinflussen.
- Jeder Kauf erfolgt zum Briefkurs („Brief“ = Kaufkurs), jeder Verkauf zu Geldkurs („Geld“ = Verkaufskurs). Der Geldkurs liegt immer unter dem Briefkurs. Die Spanne zwischen Geld und Brief ist zunächst ein Verlust. Unter Umständen müssen Sie abgesehen von dieser Spanne noch Kommissionen verdienen, um Gewinne zu erzielen. Hierdurch verschiebt sich das Chance-Risiko-Verhältnis für Sie nachteilig.
- Durch regelmäßiges Daytrading veranlassen Sie eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Geschäften. Die hierdurch entstehenden Kosten (z.B. Provisionen und Auslagen) können im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und dem erzielbaren Gewinn unangemessen hoch sein.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Hiermit bestätige ich, die Basisinformationen zu Funktionsweise und Risiken ausgewählter Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente erhalten zu haben.

Ort: Datum: _____

Unterschrift: _____ [DPH1]

Informationen über die DonauCapital Wertpapier GmbH einschließlich Besonderheiten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen sowie den Status des/der

ifainvest GmbH

im nachfolgenden „Vermittler“

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Wertpapierdienstleistungsangebote interessieren. Im Folgenden möchten wir Sie über unsere Gesellschaft, unsere Dienstleistungen und Preise informieren. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente und deren Funktionsweise sowie Chancen und Risiken enthalten die Ihnen ausgehändigten Informationsmaterialien.

1 Information über den Status des Vermittlers

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Vermittler unter der Haftung und für Rechnung der DonauCapital Wertpapier GmbH, Passauer Straße 5, 94161 Ruderting (nachfolgend: „DC“) handelt.

Der Vermittler übernimmt es, im Sinne von § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz (KWG) ausschließlich die Interessen der DC bei der Anlagevermittlung und Anlageberatung von Finanzinstrumenten zu vertreten. Der Vermittler darf keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG, insbesondere keine Finanzportfolioverwaltung erbringen.

Der Vermittler handelt als Stellvertreter der DC. Vertragspartner des Kunden wird ausschließlich DC und nicht der Vermittler.

Kunden können sich in jeder Phase der Geschäftsbeziehung sowie bei allen Fragen und Problemen direkt an die DC wenden.

Der Vermittler darf für Kunden keine Anlageentscheidungen treffen. Der Kunde ist Träger der Willensentscheidung seiner Order.

2 Informationen über die DonauCapital Wertpapier GmbH und ihre Dienstleistungen

- Anschrift:
 - DonauCapital Wertpapier GmbH
- Postadresse:
 - Passauer Str. 5
 - 94161 Ruderting

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting

Geschäftsführer: Kurt Ziegler, Roland Wagner
Registergericht: AG München HRB: 221691

Telefon 08509 - 910 955
Telefax 08509 - 910 917
www.donaucapital.com

Stand: 01.01.2018

Informationen über die DonauCapital Wertpapier GmbH einschließlich
Besonderheiten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen
Verträgen und Fernabsatzverträgen sowie den Status

Seite 1 von 7

- Fernkommunikation:
 - Telefon: 0049-8509 910 950
 - Telefax: 0049-8509 910 917
 - E-Mail:
 - ziegler@donaucapital.com
 - wagner@donaucapital.com
 - Internet:
 - www.donaucapital.com
- Gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführung):
 - Kurt Ziegler
 - Roland Wagner
- Zuständige Aufsichtsbehörde:
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 - Graurheindorfer Str. 108
 - D 53117 Bonn
und
 - Lurgiallee 12
 - D 60439 Frankfurt am Main
 - Internet: www.bafin.de
- Zuständiges Registergericht:
 - Amtsgericht München, HRB 221691
- Steuernummer: 153/124/70796
- Hauptgeschäftstätigkeit
 - Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen, für die die erforderliche Erlaubnis der BaFin besteht (Anlagevermittlung und Anlageberatung) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte.
- Maßgebliche Sprache:
 - Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch.
- Kommunikationsmittel
 - Mit Ausnahme von Auftragserteilungen im Hinblick auf Finanzinstrumente, kann jegliche Korrespondenz mit DC kann per Post, Telefax, Telefon, E-Mail oder im persönlichen Gespräch geführt werden. Sämtliche Informationsmaterialien, Formulare und Schriftstücke stehen Ihnen in deutscher Sprache und grundsätzlich in Papierform zur Verfügung. Auftragserteilungen im Hinblick auf Finanzinstrumente können nicht telefonisch erfolgen.
 - Bei Auftragserteilung über elektronische Kommunikationsmittel (, Telefax oder E-Mail) wird DC bei Zweifeln an der Authentizität des Auftrags/Auftraggebers

Sicherungsmaßnahmen ergreifen (z.B. Anruf des Auftraggebers), die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachrichten, Weisungen oder Informationen, die mittels Telefax oder E-Mail ausgetauscht werden, erst verspätet gelesen und ausgeführt, bzw. von Dritten gelesen oder auch manipuliert werden.

- Die Wahrung der Vertraulichkeit bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln kann daher von DC nicht sichergestellt werden.
- Zustandekommen von Verträgen
 - Verträge über Anlageberatung oder Anlagevermittlung werden mündlich durch Ausspruch einer Empfehlung bzw. Entgegennahme und Weiterleitung einer Order des Kunden geschlossen, es sei denn DC schließt mit dem Kunden zuvor einen schriftlichen Vertrag über die Erbringung von Anlageberatung oder Anlagevermittlung ab. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit Zugang des durch DC gegengezeichneten Vertrages beim Kunden zu Stande. Die Übermittlung einer durch den Kunden unterzeichneten Vertragsausfertigung stellt ein bindendes Angebot auf Abschluss dieses Vertrages durch den Kunden dar.
- Wesentliche Dienstleistungsmerkmale:
 - Bei Abschluss eines Anlageberatungsvertrages wird DC eine Anlageempfehlung hinsichtlich Finanzinstrumenten aussprechen. Hierbei berücksichtigt DC die vom Kunden gemachten Angaben im „Analysebogen“
 - Das empfehlenswerte Spektrum an Finanzinstrumenten kennt bei DC grundsätzlich keine Einschränkungen.
 - Bei Abschluss eines Anlagevermittlungsvertrages wird DC im Auftrag und auf ausdrückliche Anweisung des Kunden auf dessen Rechnung Finanzinstrumente erwerben oder verkaufen. Der Kunde räumt DC hierzu bei der konto- und/oder depotführenden Bank eine entsprechende Vollmacht ein. Im Rahmen der reinen Anlagevermittlung wird DC keine Empfehlungen an den Kunden erteilen.
 - DC ist nicht befugt sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen.
- Keine Unabhängige Honorar-Anlageberatung
 - Im Rahmen der Anlageberatung werden dem Kunden Empfehlung in Bezug auf den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten erteilt.
 - DC kann als Vertriebs- oder Vertriebsfolgeprovision monetäre Zuwendungen durch Dritte erhalten, die gegebenenfalls angenommen und, falls der Kunde zustimmt, einbehalten werden. Hierdurch können Konflikte zwischen den Interessen des Kunden an einer bestmöglichen Empfehlung und den Vergütungsinteressen der DC entstehen, denen DC versucht durch verschiedene organisatorische Vorkehrungen zu begegnen (Einzelheiten können der „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ entnommen werden).
 - Eine Unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des WpHG erbringt DC daher nicht.
- Berichtspflichten
 - Bei Abschluss eines Anlagevermittlungsvertrages oder eines Vertrages über die

Erbringung der Anlageberatung erhalten Sie über die Wertentwicklung und die Zusammenstellung Ihrer Vermögensgegenstände Berichte durch die depotführenden Banken. Berichterstattung durch DC ist gesondert zu vereinbaren.

- **Mindestlaufzeit**
 - Die Verträge von DC sehen keine Mindestlaufzeit vor.

- **Vorbehalt**
 - Es besteht kein Vorbehalt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen oder die versprochenen Leistungen im Falle der Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen.

- **Preis und Preisbestandteile**
 - Für unsere Dienstleistungen fallen Kosten an. Im Rahmen der Anlageberatung und Anlagevermittlung erhält DC Zuwendungen von Dritten, die soweit möglich im Vertrag und gerne auf Nachfrage konkret offengelegt werden. Sollten für Dienstleistungen der DC andere Kosten anfallen (z.B. ein Honorar für die dauerhafte Depotbeobachtung) wird dies mit dem Kunden schriftlich vereinbart.
 - Kosten Dritter, z. B. der konto- und/oder depotführenden Bank, sind nicht in den Kosten der DC enthalten.

- **Zusätzliche Kosten:**
 - Zusätzliche Kosten fallen bei DC nicht an. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für die Führung von Konten und/oder Wertpapierdepots bei der konto- und/oder depotführenden Bank, die Einbuchung von Finanzinstrumenten in das Depot des Kunden, die Abwicklung von Wertpapier- und sonstigen Transaktionen anfallen und möglicherweise weitere Kosten für die Auslieferung bestimmter Produkte (bspw. physische Edelmetalle) o. ä. bei der konto- und/oder depotführenden Bank oder ausführenden Stelle anfallen. Diese Kosten richten sich nach den vertraglichen Regelungen mit der konto- und/oder depotführenden Bank bzw. ausführenden Stelle.

- **Zusätzliche Kosten durch die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln**
 - Solche Kosten werden dem Kunden von DC nicht in Rechnung gestellt.

- **Steuern**
 - Unsere Vergütung für die Anlageberatung und Anlage unterliegt der gesetzlichen Umsatzsteuer, die von Dritten gewährten Zuwendungen in der Regel nicht. Einkünfte auf Grund von Kursgewinnen und Dividenden sind in der Regel steuerpflichtig und unterliegen der sog. Abgeltungsteuer von derzeit 25%. Das gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Investmentanteilen. Bei Fragen zur individuellen steuerrechtlichen Situation sollten sich Kunden an einen Steuerberater wenden.

- **Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung**
 - Nach Abschluss eines Anlageberatungs- bzw. Anlagevermittlungsvertrages sowie Bereitstellung des zu Anlagezwecken vorgesehenen Vermögens bei der Konto-

und/oder depotführenden Bank wird DC

- im Fall der Anlagevermittlung die vom Kunden getroffenen Anlageentscheidungen auf ausdrückliche Weisung zur Ausführung bringen.
 - im Fall der Anlageberatung eine Anlageempfehlung aussprechen.
 - Die vereinbarten Vergütungen fallen entsprechend den Berechnungs- und Fälligkeitsbestimmungen des jeweiligen Vertrages an. Die Vergütung wird im Falle einer bestehenden Einzugsermächtigung von dem mit dem Kunden vereinbarten Konto zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeiten eingezogen, sonst dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde erhält in jedem Fall eine Abrechnung über diese Vergütung.
- Spezifische Risiken, Kurs- und Preisschwankungen
 - Die im Rahmen der Anlageberatung bzw. Anlagevermittlung für den Kunden zu disponierenden Finanzinstrumente sind mit speziellen Risiken belastet. Diese können bis hin zum Totalverlust der Kapitalanlage, bei gehebelten oder kreditfinanzierten Finanzinstrumenten sogar darüber hinaus (Nachschussverpflichtung), gehen. Sie unterliegen Kursschwankungen am Finanzmarkt; und ggf. Wechselkursschwankungen (bei Finanzinstrumenten in Fremdwährung). Hierauf hat DC keinen Einfluss. Sie können möglicherweise nur zu geringeren Kursen als dem Erwerbspreis veräußert werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weiterführende Ausführungen über Finanzinstrumente und deren Funktionsweise sowie Chancen und Risiken enthalten die Ihnen ausgehändigten Informationsmaterialien und werden von DC auf Nachfrage erteilt.
 - Befristung
 - Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, besteht nicht.
 - Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafen
 - Es gelten folgende ordentliche Kündigungsbedingungen:
 - Alle schriftlich oder in Textform geschlossen Verträge über Finanzdienstleistungen können in Textform, sonst formlos, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
 - Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und besteht unabhängig von den vertraglichen Kündigungsfristen. Bei mehreren Vertragspartnern steht das Recht zur Kündigung jedem Kunden einzeln mit Wirkung für alle zu.
 - Vertragsstrafen sehen Verträge von DC nicht vor.
 - Widerrufsrechte
 - Dem Kunden steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der separaten Widerrufsbelehrung.
 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 - Auf alle Verträge der DC findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München.
 - Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, die Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Diese ist wie folgt zu erreichen:
 - Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
 - Postfach 11 12 32
 - 60047 Frankfurt
 - Fax 069/ 2388 1919
 - Email: schlichtung@bundesbank.de
- Die Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie bei Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Sinn des § 1 Absatz 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) und § 1 Absatz 1 a Satz 2 KWG unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, angerufen werden. Diese ist wie folgt zu erreichen:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Referat ZR 3
 Graurheindorfer Straße 108
 D-53117 Bonn
 Fax: +49 (0)228 4108-62299
 E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

- Bei Beschwerden können sich Kunden der DC gemäß § 4b FinDAG an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die Beschwerden sind per Brief, Fax oder E-Mail bei der BaFin einzulegen und sollen den Sachverhalt sowie den Beschwerdegrund enthalten. Die Beschwerde ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 Fax: + 49 (0)228 4108-1550
 E-Mail: poststelle@bafin.de

- Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen
 - DC gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 040347, D-10062 Berlin, an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 EUR pro Gläubiger, schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu zählen auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genuss- und Optionsscheine, Derivate etc. Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger

gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Einlagen oder Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates und nicht auf EURO lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche. Schadensersatzansprüche aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt.

- Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).
- Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen
 - Es besteht kein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Kosteninformation

Mit dieser Kosteninformation geben wir Ihnen die voraussichtlich mit Ihrer Investition entstehenden Kosten und Nebenkosten bekannt. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um Schätzungen handelt, die wir nach bestem Wissen und Gewissen und auf Basis von Erfahrungswissen getroffen haben und die von den tatsächlich entstehenden Kosten und Nebenkosten abweichen können.

Diese Aufstellung basiert auf der Annahme einer einmaligen Zeichnung der 4,25 % Klosterpark Salzburg Anleihe 2020 bis 2023, ISIN AT0000A2GLL7 bis zum 15.09.2020. Die genannten Euro-Beträge basieren auf der Annahme eines gezeichneten Nennbetrags in Höhe von EUR 100.000 (20 Teilschuldverschreibungen).

Kostenarten	voraussichtliche einmalige Erwerbskosten		voraussichtliche fortlaufende Kosten p.a. ¹		voraussichtliche Veräußerungskosten		Vom Kunden zu tragen
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	
Kosten der Dienstleistung²							
Depotgebühren ³	-		EUR 200 ⁴	0,2 % ⁴	-		Ja
Transaktionskosten ³	EUR 200 ⁵	0,2 % ⁵	-		-		Ja
¹ Beträge, die <i>per anno</i> zahlbar sind, fallen auch in Rumpffahren zur Gänze an. ² Diese Kosten der Dienstleistung umfassen somit alle Kosten und Nebenkosten, die seitens der Wertpapierfirma oder anderen Parteien, an welche die Kunden auf Wunsch verwiesen werden (zB Depotbank), für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebenleistungen gegenüber dem Kunden berechnet werden. ³ Die Angaben beziehen sich auf Depotgebühren / Transaktionskosten bei der Baader Bank Aktiengesellschaft, an welche Anleger bei entsprechendem Wunsch von der IFA Invest GmbH verwiesen werden. Bitte beachten Sie, dass Transaktionskosten und Depotgebühren bei anderen Kreditinstituten variieren können. ⁴ Verrechnet wird ein Betrag in Höhe von 0,2 % p.a. des gezeichneten Nennbetrags, zumindest jedoch ein Betrag in Höhe von EUR 200 p.a. ⁵ Verrechnet wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 0,2 % des gezeichneten Nennbetrags, zumindest jedoch ein Betrag in Höhe von EUR 200 pro An- bzw Verkaufsvorgang.							
Kostenarten	voraussichtliche einmalige Erwerbskosten		voraussichtliche fortlaufende Kosten p.a.		voraussichtliche Veräußerungskosten		Vom Kunden zu tragen
	in €	in %	in €	in %	in €	in %	
Kosten des Produktes⁶							
Strukturierungskosten ⁷	EUR 4000	4,0 %					Nein (Emittent trägt Kosten)
Plattforddienstleistungskosten			EUR 1500	1,5 %			Nein (Emittent trägt Kosten)
Tipgebergebühr ⁸	EUR 2000	2 %					Nein (Emittent trägt Kosten)
⁶ Die Kosten des Produkts werden gegenüber dem Kunden nicht weiterverrechnet und wirken sich auch nicht auf die jährliche Rendite des Kunden aus (siehe nächste Seite). ⁷ Die IFA Invest GmbH erhält von der Emittentin vorab einen Betrag in Höhe von EUR 100.000. Auf die Strukturierungskosten in Höhe von 4,0 % des über die Plattform von IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumens ist der Betrag von EUR 100.000 vollständig anzurechnen. ⁸ Die Tipgebervergütung in Höhe von 2 % des gezeichneten Betrags ist fällig, unabhängig von der Tipgebervereinbarung mit dem konkreten Tipgeber.							
Gesamtkosten (bis zu)	EUR 6.200	6,2 %	EUR 5.100	5,1 %			
Gesamtkosten auf gesamte Laufzeit von 3 Jahren							
(bis zu)			EUR 11.300			11,3 %	
davon vom Kunden zu tragen			EUR 800			0,8 %	
davon von der Emittentin zu tragen			EUR 10.500			10,5 %	

Reduktion der Jährlichen Rendite

Die jährliche Rendite (vor Steuern) von 4,25 % verringert sich um 0,35 % und beträgt somit 3,9 %. Diese Reduktion der jährlichen Rendite (vor Steuern) beruht auf der Annahme eines Erwerbsbetrages für die Anleihe von 100 % des Nominalbetrags sowie dem vollständigen Erlös des Nominalbetrags bei der Rückzahlung der Anleihe unter Berücksichtigung der in der Tabelle genannten Transaktionskosten und der Depotgebühren.

Bitte beachten Sie, dass

- Transaktionskosten und Depotgebühren variieren können;
- diese Rendite eine über die Laufzeit durchschnittliche Rendite darstellt; da die Zinsen endfällig sind, ist die im letzten Jahr der Laufzeit erzielte Rendite höher, während in den sonstigen Jahren mangels Zinszahlungen keine Rendite erzielt wird.

Zuwendungen⁹

Im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch die IFA Invest GmbH als vertraglich verbundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH werden im Rahmen bestehender Verträge folgende Vorteile (Zuwendungen) von der Emittentin entgegengenommen und einbehalten. Die genannten Euro-Beträge basieren auf der Annahme eines gezeichneten Nennbetrags in Höhe von EUR 100.000 (20 Teilschuldverschreibungen):

Erhaltene und einbehaltene Vorteile (Zuwendungen)	Emittentin	
	in €	in %
Erhaltene Zuwendungen p.a.	EUR 1500	1,5 % ¹⁰
Erhaltene Zuwendungen (einmalig)	EUR 4000	4,0 % ¹¹
Weitergegebene Zuwendungen p.a.	-	-

Diese Vorteile dienen dazu, die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nachhaltig zu verbessern, nämlich dadurch, dass:

- dem Kunden Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, darunter auch eine angemessene Zahl von Finanzinstrumenten dritter Produkthanbieter ohne enge Verbindung zur DonauCapital/IFA Invest, verschafft wird;
- die Plattform dem Kunden Mehrwert gibt, zB durch Möglichkeit, die Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten,
- Plattform der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente dient.

Die Annahme von Vorteilen beeinträchtigt nicht das Handeln der IFA Invest GmbH als vertraglich verbundener Vermittler der DonauCapital Wertpapier GmbH im bestmöglichen Interesse der Kunden. Der Vorteil des Kunden liegt darin, dass ihm diese Leistungen unentgeltlich und über die gesamte Laufzeit der Investition zur Verfügung gestellt werden.

⁹ Festgehalten wird, dass diese Zuwendungen auch in der obigen Tabelle unter den Positionen „Strukturierungskosten“ sowie „Plattformdienstleistungskosten“ aufgenommen wurden.

¹⁰ 1,5 % des über die Plattform der IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumens *per anno* für die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen.

¹¹ 4,0 % des über die Plattform der IFA Invest GmbH vermittelten Vermittlungsvolumens.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind dazu verpflichtet, Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten zu treffen. Zielsetzung ist dabei, Finanzdienstleistungen in einem integren Umfeld anzubieten und sich ergebende Beeinträchtigungen der Interessen der Kunden zu vermeiden.

1 Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

DonauCapital unterhält einen Compliance-Beauftragten, durch den Interessenkonflikte behandelt werden, die sich auf die von DonauCapital angebotenen Dienstleistungen auswirken. Weiterhin hat DonauCapital beispielsweise Arbeitsrichtlinien implementiert, die DonauCapital und ihre Mitarbeiter zum Handeln im Interesse des Kunden verpflichten.

Gleichwohl können Interessenkonflikte nicht immer ausgeschlossen werden. Solche können sich in Bezug auf die DonauCapital, deren Geschäftsleitung, deren Gesellschafter, deren Mitarbeiter oder Personen, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit DonauCapital verbunden sind und den Kunden oder zwischen den Kunden der DonauCapital ergeben.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informiert DonauCapital nachfolgend über die Vorkehrungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Auf Wunsch wird DonauCapital weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

2 (Potentielle) Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Konstellationen ergeben:

- Bei der Erbringung der Anlageberatung und der Anlagevermittlung aus dem eigenen (Umsatz-) Interesse durch Absatz von Finanzinstrumenten
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (z.B. Platzierungs-, Vertriebsfolgeprovisionen, Rückvergütungen durch Handelsdifferenzen aus Geld- und Briefspannen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen
- Durch erfolgsabhängige Vergütung von Mitarbeitern
- Durch umsatzabhängige Vergütung von Mitarbeitern
- Bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten, insbesondere dem Interesse des Instituts an Eigenhandelsgewinnen
- Bei der Durchführung von Handelsgeschäften für mehr als einen Kunden, insbesondere bei der Zuteilung von Sammelorders auf einzelne Kunden
- Aus persönlichen Beziehungen zu Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern oder bei der Mitwirkung solcher Personen in Aufsichts- oder Beiräten

- Aus Beziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen oder sonstigen Publikationen über Finanzinstrumente, die Kunden angeboten werden
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

3 Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten

DonauCapital erbringt die Wertpapierdienstleistungen der Anlagevermittlung und Anlageberatung.

Zur Vermeidung der Beeinflussung der Auftragsausführung für Kunden im Rahmen der Anlageberatung und der Weiterleitung von Kundenaufträgen im Rahmen der Anlagevermittlung durch sachfremde Interessen, haben sich DonauCapital und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

DonauCapital erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Die Geschäftsführung der DonauCapital ist für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten direkt zuständig.

DonauCapital ergreift im Einzelnen unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Einrichtung von organisatorischen Vorkehrungen zur Wahrung von Kundeninteressen, z.B. durch Bewertung und Prüfung neuer Banken- und Brokerpartner und entsprechende Bewertung und Prüfung neuer Anlageprodukte
- Laufende Überwachung des Kundenhandels durch die Geschäftsführung bzw. Mitarbeiter, die durch die Geschäftsführung hierzu ausgewählt wurden
- Regelungen für die Zuteilung und Reihenfolge von Orderausführungen
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und deren Offenlegung
- Vergütungsregelungen für Mitarbeiter, die von der Höhe der Einnahmen der DonauCapital aus Kundenbeziehungen unabhängig sind
- Verpflichtung der Mitarbeiter, keine direkten monetären Zuwendungen von Dritten anzunehmen
- Verpflichtung der Mitarbeiter, direkte Sachzuwendungen (z.B. Einladungen, Geschenke) dem Compliance-Beauftragten anzuzeigen
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Verpflichtung relevanter Mitarbeiter, unaufgefordert jedes über ein Drittinstitut abgewickelte Mitarbeitergeschäft anzuzeigen und mindestens jährlich dem Compliance-Beauftragten eine Vollständigkeitserklärung über die von ihm getätigten Geschäfte vorzulegen

- Verpflichtung von Mitarbeitern interessenkonfliktträchtige Sachverhalte, Insiderinformationen sowie ungewöhnliche Geschäftsvorfälle unverzüglich an den Compliance-Beauftragten zu melden
- Regelmäßige Schulungen von Mitarbeitern
- Laufende Überwachung der Mitarbeiter hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben
- Information über Interessenkonflikte bei Erstellung oder Verbreitung von Anlagestrategieempfehlungen oder von Anlageempfehlungen
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss offengelegt.

4 Besondere Hinweise hinsichtlich ausgewählter Interessenkonflikte

Trotz dieser weitreichenden Vorkehrungen, lassen sich nicht sämtliche Interessenkonflikte vollständig vermeiden. Nachfolgend informieren wir Sie daher über Interessenkonflikte, die trotz unserer vielfältigen Vorkehrungen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eliminiert werden können:

- Im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- oder Abschlussvermittlung, nicht aber im Rahmen der Vermögensverwaltung, erhält DonauCapital umsatzabhängige Zahlungen von Emittenten, Depotbanken/ Depot führenden Stellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder ausländischen Investmentgesellschaften. Hierzu gehören Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den vom Kunden vereinnahmten Verwaltungsgebühren an DonauCapital gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Im Devisenhandel oder CFD-Handel erhält DonauCapital im Rahmen der Anlage- oder Abschlussvermittlung Zuwendungen der kontoführenden Bank des Kunden, die aus den Differenzen zwischen Geld- und Briefspannen der Kundengeschäfte bezahlt werden. DonauCapital leitet im Rahmen vermittelter Kundenverbindungen erhaltene Zuwendungen ganz oder teilweise an Vertriebspartner (z.B. Anlagevermittler) weiter. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Die Höhe solcher Zuwendungen legt DonauCapital Ihren Kunden vor der Erbringung von Anlage- oder Abschlussvermittlung in den Vertragsunterlagen offen. Einzelheiten werden den Kunden auf Nachfrage gerne mitgeteilt.

- DonauCapital erhält gelegentlich und in geringfügigem Maße von Produktemittenten/-initiatoren und/oder sonstigen Dritten Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, Produktbroschüren und andere Informationsunterlagen oder -medien, sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme kostengünstig oder kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Entgegennahme solcher Zuwendungen kann einen Interessenkonflikt begründen.
- Ein Interessenskonflikt entsteht bei der Vermögensverwaltung auch durch die Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung. Hier ist nicht auszuschließen, dass DonauCapital

zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. DonauCapital begegnet diesem Interessenkonflikt durch die Vereinbarung einer sog. High Watermark, d.h., dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst wieder fällig wird, wenn die alten Höchstkurse erreicht wurden und die Rendite anschließend weiter steigt. Zudem hält DonauCapital Vergütungsregeln für Mitarbeiter vor, die das Maß des Risikos, welches aus wertentwicklungsabhängigen Vergütungskomponenten entspringt, reduziert. Insbesondere sind keine variablen Vergütungsbestandteile der Mitarbeiter in der Vermögensverwaltung vorgesehen. Gleichwohl kann der hier dargestellte Interessenkonflikt nicht immer und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vollständig vermieden werden.

- In der Vermögensverwaltung hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf seinen Vermögensverwalter delegiert. Damit trifft DonauCapital im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Kaufe und Verkäufe, ohne seine Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet DonauCapital durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.
- Dritte können auf Mitarbeiter der DonauCapital (z.B. durch Geld- oder Sachzuwendungen, Einladungen) Einfluss nehmen. Hierdurch kann ein Interessenkonflikt entstehen. DonauCapital hat Arbeitsanweisungen erlassen, die es sämtlichen Mitarbeitern untersagt, Vergütungen von anderer Seite als der DonauCapital anzunehmen. Insbesondere dürfen keine Provisionen von Produktgebern oder sonstigen Dritten von Mitarbeitern angenommen werden, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch die DonauCapital stehen. In den Arbeitsanweisungen werden die Mitarbeiter auf die möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung und mögliche Schadensersatzansprüche hingewiesen. Des Weiteren werden hinsichtlich geldwerter Vorteile, wie z. B. Sachzuwendungen oder Einladungen unternehmensinterne Grundsätze (Gifts and Entertainment Policy) aufgestellt, die der DonauCapital vorab die Kontrolle derartiger Zuwendungen erlaubt und das Recht gibt, die Annahme zu untersagen.
- Ein Interessenkonflikt entsteht auch bei gleichgerichteten Orders verschiedener Kunden. Grundsätzlich führt DonauCapital gleichgerichtete Orders mehrerer Kunden in sogenannten Sammelorders gebündelt aus. In Einzelfällen kann dies nicht möglich oder sinnvoll sein. Soweit keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, wird DonauCapital derartige Orders zeitversetzt in den Markt geben. Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, treten die Orders verschiedener Kunden in ein Konkurrenzverhältnis. Dies kann dazu führen, dass DonauCapital einige Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen bevorzugt bzw. benachteiligt. DonauCapital begegnet diesem Interessenkonflikt dadurch, dass DonauCapital die betreffenden Orders mit Limits versieht, die eine Ausführung der später ausgeführten Order zu unangemessenen Kursen verhindern und die Orders gleichzeitig in den Markt geben. Bei gleichzeitiger Weitergabe der Order an die ausführende Stelle durch DonauCapital werden alle gleichgerichteten Orders mit dem gleichen Limit versehen. Sollte in Einzelfällen die zeitgleiche Orderweitergabe an die ausführende Stelle nicht möglich oder aus Sicht der DonauCapital vor dem Hintergrund des Kundeninteresses nicht vertretbar sein, werden sämtliche Orders mit angemessenen Limits versehen. Um nachteilige Auswirkungen der zuerst in den Markt weitergegebenen Order zu verhindern, wird die DonauCapital die Orders so zeitversetzt in den Markt geben, dass eine nachteilige Beeinflussung des Marktpreises – unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der Orderausführung – nach Einschätzung der DC vermieden wird. Hierdurch kann der Interessenkonflikt reduziert werden, er kann aber nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Widerrufsbelehrung

bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

DonauCapital Wertpapier GmbH
Passauer Straße 5
94161 Ruderting

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Wenn Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanzieren und ihn später widerrufen, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, sofern beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder bei der Rückgabe der Ware bereits zugeflossen ist, tritt Ihr Darlehensgeber im Verhältnis zu Ihnen hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in unsere Rechte und Pflichten aus dem finanzierten Vertrag ein. Letzteres gilt nicht, wenn der vorliegende Vertrag den Erwerb von Finanzinstrumenten (z.B. von Wertpapieren, Devisen oder Derivaten) zum Gegenstand hat.

Wollen Sie eine vertragliche Bindung so weitgehend wie möglich vermeiden, machen Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch und widerrufen Sie zudem den Darlehensvertrag, wenn Ihnen auch dafür ein Widerrufsrecht zusteht.

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von

uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung